

Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption

Vierter Bericht über die Umsetzung

vorgelegt

gemäß Beschluss
der Ständigen Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 06.12.2002

durch den Arbeitskreis VI
- Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung
sowie öffentliches Dienstrecht -

Stand 06. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	Seite 03
B	Gesetzgebung	Seite 05
C.	Leitsätze	Seite 08
D.	Prävention	Seite 10
1.	Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung	Seite 10
2.	Optimierung der Ablauforganisation	Seite 16
3.	Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 22
4.	Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen	Seite 24
5.	Rotation	Seite 40
6.	a. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen b. Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring ¹	Seite 41 Seite 43
7.	Einschränkung von Nebentätigkeiten	Seite 45
8.	Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen	Seite 47
9.	Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	Seite 51
10.	Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden	Seite 52
11.	Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren	Seite 54
12.	Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern	Seite 55
E.	Repression	Seite 58
1.	Änderung im Straf- und Strafprozessrecht	Seite 58
2.	Erstellung eines Korruptionslagebildes	Seite 59
3.	Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und Leistungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden	Seite 60
Fazit		Seite 69

Anlage: Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

¹ in D 6b wurden Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring aufgenommen

A. Vorbemerkung

Am 3. Mai 1996 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder das vom Arbeitskreis VI unter Beteiligung des Arbeitskreises II erarbeitete „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“² zustimmend zur Kenntnis genommen und den Arbeitskreis VI wiederholt (in den Sitzungen vom 3. Mai 1996, vom 6. Juni 1997, vom 19. November 1999 sowie vom 17. November 2002 beauftragt, über die (weitere) Umsetzung des Konzeptes zu berichten.

Mit diesen Beschlüssen hat die Konferenz deutlich gemacht, dass sie in der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption eine besonders wichtige Aufgabe sieht. Diese Einschätzung gilt weiterhin unverändert. Auch die grundsätzlich getroffenen Aussagen in den bisher vorgelegten Berichten haben weiterhin Bestand.

Der vorliegende Umsetzungsbericht wurde auf Grundlage des dritten Umsetzungsberichts fort geschrieben. Der Bericht soll einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption geben. Er dient aber auch dazu, den Erfahrungsaustausch untereinander zu intensivieren und damit zur Fortentwicklung der Korruptionsbekämpfung beizutragen. Um diesen Austausch zu erleichtern, ist dem Bericht eine Liste der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Korruptionsprävention und -bekämpfung als Anlage beigefügt. (Anlage)

Die Darstellung dieses Berichtes orientiert sich am Aufbau des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption der IMK. Im Interesse der Übersichtlichkeit enthält sie allerdings keinen abschließenden Katalog aller Einzelmaßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden. Wo sich die Aktivitäten von Ländern weitgehend decken, wird das übereinstimmende Vorgehen in zusammenfassender Form dargestellt. Einzelaktivitäten werden vor allem dann hervorgehoben, wenn sie sich deutlich abheben oder wenn in den jeweiligen Ländern besondere Erfahrungen vorliegen.

Die Länder haben verschiedene Ansätze gewählt, um den Katalog der Einzelmaßnahmen des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption aufzugreifen. Sie haben ihre Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen weiterentwickelt und verfeinert. In **Berlin und Nordrhein-Westfalen** bestehen gesetzliche Regelungen, die durch Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften ergänzt werden. In den übrigen Ländern und im Bund gelten Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften.

Der Umgang mit dem Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption wurde auch beeinflusst von den unterschiedlichen Vorerfahrungen und Vorarbeiten zum Thema „Korruption“ in den Ländern sowie durch die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und -kulturen der einzelnen Länder. Insbesondere waren die im Konzept empfohlenen Maßnahmen in die vielfältigen Aktivitäten einzubinden, die in den Ländern zur

² nachfolgend „Konzept“ oder „IMK-Konzept“ genannt

Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns schon vor der erstmaligen Befassung der IMK mit der Thematik ergriffen worden waren. Die im Dritten Bericht angekündigten Änderungen der Vorschriften der Länder sind weitgehend erfolgt.

Im Berichtszeitraum sind in den Ländern folgende Neuregelungen oder wesentliche Änderungen bisheriger Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung in Kraft getreten:

In **Bayern** ist die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung am 01.05.2004 in Kraft getreten.

Für **Baden-Württemberg** gilt die fortentwickelte Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 19. Dezember 2005.

Das Abgeordnetenhaus von **Berlin** hat am 19.04.2006 ein Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über korruptionsanfällige Unternehmen in Berlin beschlossen; das Gesetz ist seit dem 01.06.2006 in Kraft.

In **Brandenburg** wurde die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg am 25.04.2006 beschlossen und am 18.05.2006 in Kraft gesetzt.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde am 23.08.2005 eine Verwaltungsvorschrift "Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern" erlassen.

In **Nordrhein-Westfalen** trat am 01.03.2005 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW vom 16.12.2004 in Kraft. Durch den Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des IM vom 26.04.2005 wurde der bisher geltende Runderlass vom 12.04.1999 ersetzt.

In **Schleswig-Holstein** ist seit 01.10.2003 die Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" in Kraft.

Für den **Bund** gilt die fortentwickelte „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004.

Der verstärkten Transparenz des Verwaltungshandelns und der Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen dienen auch die Gesetze über Informations- und Einsichtsrechte der Bürgerinnen und Bürger, durch die der interessierten Öffentlichkeit der Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen ermöglicht wird. Inzwischen haben die Länder **Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein** sowie der **Bund** entsprechende Informationsfreiheitsgesetze erlassen.

B. Gesetzgebung (Bundesrecht und Internationale Übereinkommen)

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, das am 20. August 1997 in Kraft getreten ist, wurden die Straftatbestände gegen Korruption im öffentlichen Bereich und im geschäftlichen Verkehr erheblich erweitert und verschärft. Außerdem wurde ein neuer Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb“ mit Straftatbeständen gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) und gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 f. StGB, früher § 12 UWG) in das StGB eingefügt.

Zu den Regelungen des Gesetzes im Einzelnen vgl. den dritten Bericht vom 30.10.2002, Seiten 5 ff.

Von einigen Ländern wurde bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren das Fehlen einer sog. "Kronzeugenregelung" sowie der Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation bei schweren Korruptionsdelikten bemängelt; insoweit wurde weitergehender Gesetzgebungsbedarf gesehen:

Ein Gesetzentwurf des Bundesrates vom 28.06.2000 zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG) - BR-Drs. 395/00 (Beschluss), wurde vom Bundestag abgelehnt (BT-Drs. 14/8627 und 14/5938).

Auf Initiative **Bayerns** und **Niedersachsens** war am 18.12.2003 (BR-Drs. 958/03) ein Gesetzentwurf zur Ergänzung der Kronzeugenregelung im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrZErgG) in den Bundesrat eingebracht worden, der mit Artikel 2 Nr. 15 (§ 336a StGB-E) eine korruptionsspezifische Kronzeugenregelung vorsah. Dieser Gesetzentwurf hat sich jedoch wegen des Grundsatzes der Diskontinuität mit Ablauf der 15. Legislaturperiode des Bundestages ebenso wie der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 13.01.2004 (BT-Drs. 15/2333) erledigt.

Zur Verbesserung der Telekommunikationsüberwachung wurde von den Ländern **Bayern** und **Hessen** am 23.02.2004 im Bundesrat ein Entwurf für ein TKÜ-Verbesserungsgesetz vorgelegt (BR-Drs. 163/04). Die Beratung dieses Entwurfes wurde allerdings im Hinblick auf die Ankündigung der Bundesregierung, ihrerseits eine umfassende Neuregelung der Telefonüberwachung vorzubereiten, auf Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates vertagt.

In dem zwischen CDU, CSU und SPD auf **Bundesebene** geschlossenen Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 wurde die Forderung nach Einführung einer allgemeinen Kronzeugenregelung im Strafrecht wieder aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag wird ausgeführt:

“Wir schaffen im Strafgesetzbuch eine allgemeine Strafzumessungsregel, die die Möglichkeit einer Strafmilderung oder -befreiung für ‚Kronzeugen‘ vorsieht und sicherstellt, dass begangene Straftaten wirksam verfolgt und drohende Straftaten effektiv verhindert werden können. Die Anwendung einer solchen Regelung wird nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung möglich sein.“

Bei Realisierung dieser Absicht könnte – abhängig von der Reichweite des Anwendungsbereiches der Regelung - die Möglichkeit einer Strafmilderung oder -befreiung auch für Kronzeugen“ im Bereich der Korruptionstatbestände geschaffen werden. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz des **Bundes** vom 09.09.1997 hat weitere Einschränkungen im Bereich der Nebentätigkeiten eingeführt bzw. entsprechende Regelungen durch die Länder ermöglicht. Die Länder haben inzwischen entsprechende beamtenrechtliche Regelungen getroffen.

Durch das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Vergaberechtsänderungsgesetz wurde die Möglichkeit für Bieter eröffnet, bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Vergaberechts Rechtsmittel einzulegen. Ggf. besteht auch ein Anspruch auf Schadenersatz. In diesem Zusammenhang wurde zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes in § 13 der Vergabeverordnung des **Bundes** vom 09.01.2001 die Pflicht des Auftraggebers eingeführt, 14 Kalendertage vor Vergabe eines Auftrags/Zuschlags die nicht berücksichtigten Bieter über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den Namen des erfolgreichen Bieters zu informieren.

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft (EU-Bestechungsgesetz, EUBestG) sieht vor, Richter und Amtsträger der anderen Mitgliedstaaten der EU, Gemeinschaftsbeamte, Mitglieder der Kommission und des Rechnungshofs der EG für die Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) den (deutschen) Richtern und Amtsträgern gleichzustellen(Artikel 2 § 1), soweit die Tat sich auf künftige (pflichtwidrige) richterliche Handlungen oder Diensthandlungen bezieht.

In Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 10. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, IntBestG) werden Richter, Amtsträger und Soldaten anderer Staaten und internationaler Organisationen hinsichtlich der Anwendung des Straftatbestandes der Bestechung (§ 334 StGB) den (deutschen) Amtsträgern, Richtern und Soldaten gleichgestellt, soweit die Tat sich auf künftige (pflichtwidrige) richterliche Handlungen oder Diensthandlungen bezieht und der internationale Geschäftsverkehr betroffen ist. Die Bestechung ausländischer und „internationaler“ Abgeordneter wird in einem gesonderten Tatbestand unter Strafe gestellt (Artikel 2 § 2). Das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung ist am 15. Februar 1999 in Kraft getreten.

In Artikel 2 § 2 des IStGH-Gleichstellungsgesetzes vom 21. Juni 2002 werden Richter, Amtsträger und sonstige Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich von Korruptionshandlungen im Sinne der §§ 331 ff StGB, soweit die Taten sich auf künftige richterliche Handlungen oder Diensthandlungen beziehen, nationalen Richtern und Amtsträgern gleichgestellt.

Durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme der EU betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. August 2002 erfolgte eine ausdrückliche Erweiterung des § 299 StGB auf den ausländischen Wettbewerb.

Weitere Änderungen des deutschen Korruptionsstrafrechtes sind durch die Umsetzungen des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 und des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen vom 15. Mai 2003, des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003 sowie des VN-Übereinkommens gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 in deutsches Recht zu erwarten. Die Bundesregierung beabsichtigt die Umsetzung durch ein Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Korruption. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens sollen auch die bisher im Nebenstrafrecht geregelten Tatbestände zur Bekämpfung der internationalen Korruption in das StGB überführt werden.

Das **Bundeskabinett** hat am 17. Mai 2006 mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze u.a. eine Ergänzung des § 61 Abs. 1 BBG um eine sog. Whistleblower-Regelung beschlossen, welche Beamtinnen und Beamten die Anzeige von konkreten Anzeichen für Korruption u.a. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde ermöglichen soll. Mittelbar werden dadurch auch die Möglichkeiten der Dienstaufsicht entscheidend gestärkt.

Mit der Regelung wird Artikel 9 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates vom 4. November 1999 umgesetzt. Nach dem neuen § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht, wenn gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat angezeigt wird. Die oberste Dienstbehörde soll außerdem weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen bestimmen können, an die Beamtinnen und Beamte sich wenden können, ohne gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. Als außerdienstliche Stellen kommen insbesondere Ombudsleute in Betracht.

Unberührt bleibt die Pflicht der Beamtin oder des Beamten, dem Dienstherrn unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihr oder ihm Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre oder seine dienstliche Tätigkeit angeboten werden (vgl. Nummer I des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, GMBI 2004 S. 1074). Unberührt bleibt weiter das Recht der Beamtin oder des Beamten, sich bei einem Korruptionsverdacht an die Ansprechperson für Korruptionsprävention zu wenden (vgl. Nummer 5.1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004, Bundesanzeiger 2004, S. 17745). Die Änderung soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.

C. Leitsätze³

Die im IMK-Konzept niedergelegten „Leitsätze“ haben sich auch in der weiteren Umsetzungsphase als zutreffend erwiesen. Sie haben fortdauernde Bedeutung und Geltung.

- Es gibt kein Allheilmittel gegen Korruption, aber es ist möglich, der Korruption vorzubeugen und sie wirksam zu bekämpfen!
- Dabei kommt es vor allem darauf an, Korruption nicht entstehen zu lassen bzw. sie zu verhindern. Ansätzen und Maßnahmen der Prävention kommt insoweit Vorrang vor der notwendigen Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraf-taten zu.
- Korruptionsprävention ist sowohl auf die Person, als auch auf die Organisation auszurichten, wobei die eigentliche Schwachstelle der Mensch ist. Die Gefährdung wächst aber mit der Zunahme an Tatgelegenheiten.
- Korruptionsprävention ist im Ansatz vergleichbar mit der Brandvorbeugung. Wie es auch ohne Ausbruch eines Feuers Brandverhütungsvorschriften und Warn- bzw. Löscheinrichtungen für öffentliche Gebäude gibt, muss es Vorschriften zur Verhütung von Korruption sowie Kontroll- bzw. Bekämpfungseinrichtungen geben.
- Der Boden für die erfolgreiche Umsetzung von Anti-Korruptions-Strategien ist noch nicht ausreichend bereitet. Alle staatlichen Stellen müssen deutlich machen, dass es ihnen mit der Korruptionsbekämpfung ernst ist.
- Die dringend nötige Akzeptanz von Gegenmaßnahmen stellt sich erst mit der breiten Ächtung dieser Kriminalitätsform ein.
- Korruptionsprävention verlangt den gemeinsamen Schulterschluss von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.
- Korruptionsprävention bedeutet grundsätzlich nicht Misstrauen gegenüber dem Einzelnen, sondern entspricht rechtlichen und ethischen Vorgaben: dem Gebot der politischen Hygiene, der Reinhaltung der öffentlichen Verwaltung und der Seriosität im Geschäftsleben.
- Sensibilisierung ist in Form der persönlichen Ansprache am wirksamsten.

³ in Anlehnung an BKA-Forschungsreihe, Bd. 33

- Nicht alle Maßnahmen zur Verhütung von Korruption sind universell anwendbar. Behördenspezifische Besonderheiten müssen berücksichtigt werden.
- Die informelle Beilegung von Korruptionsfällen oder das Vertuschen von Verdachtsmomenten ist kontraproduktiv.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist Voraussetzung für eine wirksame repressive Bekämpfung der Korruption.
- Es ist erforderlich, in Fällen von Korruption konsequent gegenüber Amtsträgern und Vorteilsgebern zu reagieren; dazu gehören eine zeitnahe Aufklärung und Ahndung von Korruptionsstraftaten. Korruption darf sich nicht lohnen.
- Die Bereitschaft zum Handeln darf nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob sich Korruption bereits offen gezeigt hat. Es ist keine Zeit zu verlieren!

D. Prävention

1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung

Die Länder und der Bund sehen die Sensibilisierung gegenüber Korruptionsgefahren und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Möglichkeiten von Prävention und Erkennen von Korruptionsgefahren als einen Schwerpunkt bei der Korruptionsprävention, denn im Mittelpunkt aller Bemühungen um das Verhindern von Korruption stehen die Menschen mit ihren Überzeugungen und Wertvorstellungen, von denen ihr Handeln in der Verwaltung bestimmt wird.

Die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung haben vorrangig das Ziel, Kenntnisse über Korruptionsgefährdungen zu erweitern und entsprechende Gegenstrategien zu vermitteln. Fehlgeleitete Einstellungen können so frühzeitig verhindert oder korrigiert werden.

Eine ausführliche Belehrung bei der Vereidigung oder Verpflichtung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Unrechtsgehalt der Korruption sehen die Verwaltungsvorschriften der Länder **Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** vor. Entsprechend wird in dem Bereich der Polizei in **Hessen** verfahren und ist für die Beschäftigten in der Verwaltung in Vorbereitung. Die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in **Sachsen-Anhalt** und die Korruptionsrichtlinie in **Schleswig-Holstein** sieht darüber hinaus eine regelmäßige Wiederholung von Belehrungen über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen vor.

In den meisten Ländern werden Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen zur Sensibilisierung für das Thema „Korruptionsprävention“ genutzt.

Das Thema „Korruption“ wird im Bund wie in den Ländern flächendeckend in der Verwaltungsausbildung und bei Fortbildungsveranstaltungen behandelt. Eine Aufzählung der Einzelmaßnahmen, die im Rahmen der Aus- und Fortbildung angeboten werden, würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen; auf sie wird daher verzichtet.

In der neu gefassten Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung in **Baden-Württemberg** wurde das präventive Vorgehen in korruptionsgefährdeten Bereichen näher präzisiert. Außerdem wurde in der Vorschrift der Katalog der Indikatoren für Anzeichen von Korruption im Sinne einer vollständigen Information erweitert. Es wird nunmehr konsequent zwischen sozialneutralen Indikatoren, die ohne Wertung für sich genommen noch kein deutliches Anzeichen für Korruption ergeben und sogenannten Alarmindikatoren unterschieden.

Außerdem wird jeweils ein Merkblatt für Vorgesetzte und für die Beschäftigten herausgegeben. Ziel ist es, Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen auf Fragen der Korruptionsbekämpfung aufmerksam zu machen und geeignete Schritte und Maßnahmen aufzuzeigen. Die Merkblätter wurden an alle Behörden der Landesverwaltung verteilt.

Bayern hat in der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie die Bedeutung von Aufklärung und Sensibilisierung der Beschäftigten besonders betont und vorgesehen, dass die Beschäftigten in korruptionsgefährdeten Bereichen über allgemeine Information und anlassbezogene Aufklärung (z.B. bei Wechsel eines Dienstpostens) hinaus mit einem „Verhaltenskodex gegen Korruption“ vertraut gemacht werden. Dazu hat das Staatsministerium des Innern ein Muster erarbeitet, das den staatlichen und kommunalen Behörden zur Verfügung gestellt wurde. Diese Maßnahmen werden durch einen Leitfaden für Führungskräfte ergänzt.

Für den Bereich der Aus- und Fortbildung ist vorgesehen, die Thematik Korruption möglichst in geeigneten fachlichen Zusammenhängen zu behandeln. Besondere Bedeutung wird der Fortbildung von Beschäftigten beigemessen, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (z.B. Vergabewesen) tätig oder mit Kontrollaufgaben befasst sind sowie der Fortbildung von Führungskräften in Fragen der Korruptionsprävention. Um den Beschäftigten bei später auftretenden Problemen oder Fragen die Kontaktaufnahme zu erleichtern, sollen in die Fortbildung Referenten aus den eigenen Verwaltungen eingebunden werden, die dann als kompetenter Ansprechpartner bekannt sind.

In **Berlin** nimmt die bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht eingerichtete Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ unter anderem auch Aufgaben der Beratung und Auskunft für alle Dienststellen des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten sowie für Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstitutionen wahr, darüber hinaus Fortbildung und Schulung von Verwaltungsmitarbeitern unter besonderer Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen, sowie die Berichterstattung über die Verfolgung von Korruptionstaten und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung.

In der Landesverwaltung **Brandenburg** wird zur Sensibilisierung der Beschäftigten der Landesverwaltung gegen Korruptionsgefahren u. a. der Verhaltenskodex, der ressortspezifische Leitfaden und die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg regelmäßig in Mitarbeitergesprächen thematisiert. Hierzu gehört die Belehrung der Beschäftigten über den Unrechtsgehalt und die dienst- und strafrechtlichen Folgen der Korruption ebenso wie die Belehrung über die korruptionspräventiven Regelungen des Landes. Zudem sind in der Landesregierung Brandenburg in der Regel Antikorruptionsbeauftragte bestellt worden, die nicht nur Ansprechpartner für Beschäftigte, sondern darüber hinaus auch für Bürger sind.

Im Land **Bremen** ist eine Zentrale Antikorruptionsstelle beim Senator für Finanzen eingerichtet, zu deren Aufgaben neben der Zusammenarbeit mit den bei den senatorischen Dienststellen ernannten Antikorruptionsbeauftragten auch die Funktion einer zentralen Anlaufstelle für Hinweise auf korruptes Verhalten gehört.

Die Zentrale Antikorruptionsstelle informiert mit einem umfangreichen Internetangebot über Strategie, Maßnahmen und Vorschriften sowie Handlungshilfen zur Korruptionsbekämpfung. Von der Zentralen Antikorruptionsstelle werden auch Fortbildungsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung durchgeführt.

Aufgaben der Antikorruptionsbeauftragten sind insbesondere Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitung und der Innenrevisionen, Beratung und Aufklärung der Bediensteten.

Das Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung ist allgemein in die Ausbildung der Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes aufgenommen. Bei Einstellung in den bremischen öffentlichen Dienst wird ein Merkblatt über die Pflichten sowie die „Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Für die Beschäftigten ist ein Verhaltenskodex gegen Korruption als Leitfaden für die Praxis von der Zentralen Antikorruptionsstelle ausgearbeitet worden.

Für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht stehen den Vorgesetzten als Handlungshilfe die von der Zentralen Antikorruptionsstelle erarbeiteten „Empfehlungen für Vorgesetzte und Behördenleiter zur Korruptionsprävention“ zur Verfügung.

Im Rahmen einer geplanten Neuorganisation der Korruptionsbekämpfung in Bremen ist beabsichtigt, die Korruptionsbekämpfungs-Arbeitsbereiche Prävention und Strafverfolgung enger miteinander zu verknüpfen und die Zuständigkeit dem Senator für Inneres zu übertragen.

In **Hamburg** wurde beim Dezernat Interne Ermittlungen, das direkt dem Staatsrat der Innenbehörde unterstellt ist, und das über eine eigene, verdeckte operative Einheit verfügt, eine zentrale Beratungsstelle eingerichtet. Aufgaben dieser Beratungsstelle sind Durchführung von ressort- und behördenübergreifender Präventionsveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention sowie Beratung in Fragen der Korruptionsbekämpfung von Behördenbediensteten.

Darüber hinaus ist diese Beratungsstelle Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamburg in Korruptionsfragen. Zusätzlich wurde eine entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet. Ferner wurden in den einzelnen Fachbehörden des Landes Hamburg eigene zentrale Beratungsstellen für die Mitarbeiter der jeweiligen Fachbehörden geschaffen. Die Mitarbeiter dieser Beratungsstellen sind Ansprechpartner für Hinweisgeber aus dem Mitarbeiterkreis der jeweiligen Behörde. Die jeweiligen Beratungsstellen sollen eine noch breitere Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden für die Korruptionsproblematik schaffen und diese in Korruptionsfragen beraten und betreuen.

Darüber hinaus wurde die Korruptionsbekämpfung in Aus- und Fortbildungsprogrammen insbesondere bei der Polizei übernommen. Daneben werden durch das Dezernat Interne Ermittlungen speziell für Führungs- und Leitungsfunktionen der allgemeinen Verwaltung umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Entwurf einer **hessischen** Dienstanweisung für die Innenrevision im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport dient auch der Korruptionsbekämpfung und -prävention. Die in **Hessen** 1996 im Erlasswege für die gesamte Landesverwaltung einheitlichen eingeführten Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenke in Form eines „Merkblattes für die Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenke“ werden derzeit neu gefasst. Bei Neueinstellung sind diese Regelungen allen Beschäftigten gegen Empfangsbestätigung

auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll eine vertiefte arbeitsplatzbezogene und bedarfsorientierte Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde am 23. August 2005 die Verwaltungsvorschrift „Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor)“ (Amtsblatt M-V 2005, Seite 1031 ff) erlassen, über deren Inhalt die Mitarbeiter jährlich aktenkundig zu belehren sind.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Behörden, Dienststellen, Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt sinngemäß auch für juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Den kreisfreien Städten, Landkreisen, Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Zweckverbänden mit eigener Verwaltung wird eine entsprechende Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift empfohlen.

Auch in **Niedersachsen** wurden in der am 01.08.2001 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung verschiedene Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten geregelt. In die Verwaltungsvorschrift, die allen Beschäftigten bekannt zu geben ist, wurde ein Verhaltenskodex aufgenommen. Des Weiteren sind Fragen der Korruption regelmäßig oder aufgrund konkreter Vorkommnisse in Dienstbesprechungen zu erörtern und bei der Aus- und Fortbildung angemessen zu thematisieren. Zur Erleichterung der Umsetzung des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Ende 2004 für die Landesverwaltung ein Faltblatt „Korruption -Prävention und Bekämpfung“ herausgegeben.

In **Nordrhein-Westfalen** findet die Sensibilisierung gegen Korruptionsgefahren auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses aller Ressorts zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Landes NRW vom 26.04.2005 statt. Vorgesehen ist u.a. die regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten über die einschlägigen Regelungen, wie z.B. das grundsätzliche Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen, die Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten und die zu erwartenden Sanktionen bei Verstößen. Hinzu kommen die Behandlung des Themas Korruption in Mitarbeitergesprächen, interne Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen, u.a. auch durch Schulungen, die von den Mitarbeitern der Innenrevision im Rahmen von Revisionen in den Behörden angeboten werden. Das Innenministerium stellt ein umfangreiches Internetangebot zur Verfügung, das ein breites Spektrum an Informationen über die Maßnahmen zur Korruptionsprävention enthält.

Bei allen obersten Landesbehörden sowie zum Teil in den nachgeordneten Geschäftsbereichen sind Korruptionsansprechpartner bestimmt worden, die sowohl für Beschäftigte als auch für Bürger zur Verfügung stehen.

In **Rheinland-Pfalz** ist dem Ministerium der Finanzen die Leitfunktion in der Bekämpfung von Korruption im Bereich der Landesregierung federführend übertragen. In der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 07.11.2000 zur „Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ in der Fassung vom

29.04.2003 sind umfangreiche Maßnahmen mit präventivem Charakter zur Bekämpfung der Korruption angeführt.

Im **Saarland** wurden unter Federführung des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport die „Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung“ erlassen. Diese traten mit Wirkung vom 31.03.2001 in Kraft. Sie dienen den Bediensteten als Handlungsanleitung für eine wirksame Korruptionsprävention und –bekämpfung. Alle Landesbediensteten wurden auf den Inhalt dieser Richtlinien hingewiesen. Zugleich wurde ihnen ein Abdruck gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Die Empfangsbestätigungen wurden anschließend zu den Personalakten genommen. Entsprechend wird bei Neueinstellungen von Bediensteten verfahren.

In **Sachsen** können die Ansprechpartner für Antikorruption durch umfassende Schulungsmaßnahmen gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Auch für Mitarbeiter und Vorgesetzte in korruptionsgefährdeten Bereichen werden Lehrgänge und Workshops zum Thema Anti-Korruption angeboten. Darüber hinaus wurde ein Verhaltenskodex gegen Korruption veröffentlicht, der – in Ergänzung zur Verwaltungsvorschrift Korruptionsvorbeugung – die Mitarbeiter für die Thematik sensibilisieren soll.

Ansprechstelle für alle Dienststellen der Landesverwaltung des Landes **Sachsen-Anhalt** zu Grundsatzfragen der Korruptionsbekämpfung und -vorbeugung ist das Ministerium des Innern.

Zur Erleichterung der Umsetzung des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption hat das Ministerium des Innern in **Sachsen-Anhalt** in Anlehnung an die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention für die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt eine Broschüre „Informationen und Hinweise zur Bekämpfung der Korruption“ herausgegeben, die Hintergrundinformationen, Anregungen (u.a. Verhaltenskodex) und Hinweise (Vorschriften) zur Verhinderung der Korruption enthält.

In der Korruptionsrichtlinie des Landes **Schleswig-Holstein** werden verschiedene Maßnahmen zur Korruptionsprävention genannt, die in Maßnahmenplänen der Ressorts konkretisiert werden. In der Anlage zur Korruptionsrichtlinie wurde ein Verhaltenskodex aufgenommen. Zur Erleichterung der Umsetzung wurde ein Leitfaden für Führungskräfte sowie ein Faltblatt für die Beschäftigten erarbeitet, diese werden durch Workshops ergänzt. Zudem sind in den Ressorts Ansprechstellen für Korruption eingerichtet worden. Beim Generalstaatsanwalt wurde eine „Zentrale Stelle Korruption“ eingerichtet. Sie ist Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung von Korruption befasst sind. Darüber hinaus obliegen ihr unter anderem Beratungen und Auskünfte sowie Fortbildung und Schulung unter Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen .

Am 30.07.2004 ist die Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der **Bundesverwaltung** in Kraft getreten. Bereits durch die Fassung vom 17.06.1998 waren alle Ressorts gehalten, die eingeleiteten Maßnahmen zu prüfen und in eigener Verantwortung alle Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs zu verpflichten, etwa noch erforderliche, den Einzelumständen entsprechende Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie sie auch im Konzept der IMK genannt sind. Zur Erleichterung der Umsetzung wurden von den Ressorts gemeinsam "Empfehlun-

gen" erarbeitet, die u.a. einen "Verhaltenskodex gegen Korruption" sowie einen "Leitfaden für Vorgesetzte" enthielten. Weiterhin wurden Ausführungen zur Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten gemacht und Regelungen für den Aus- und Fortbildungsbereich getroffen. Die neu gefasste Version aktualisiert und optimiert das Regelwerk auf der Basis der gemachten Erfahrungen. Verhaltenskodex und Leitfaden sind nunmehr Bestandteil der Richtlinie. Das Bundesministerium des Innern berichtet jährlich (erstmalig 2005 für das Jahr 2004) dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (RPA) zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Der Bericht für das Jahr 2005 wurde dem RPA Ende Mai 2006 zugeleitet und in der Sitzung vom 23. Juni 2006 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

2. Optimierung der Ablauforganisation

Bei ihren Bemühungen um eine optimierte Ablauforganisation haben sich die meisten Länder zunächst auf den Vergabebereich konzentriert. Dabei wurde der Vergabe von Bauaufträgen besondere Beachtung geschenkt.

Eine Trennung von Planung (Bedarfsermittlung und Bedarfsbeschreibung), Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge ist in den meisten Ländern vorgesehen. In einzelnen Fällen wird die Umsetzung durch knappe Ressourcen - insbesondere durch fehlendes Fachpersonal - erschwert. Ebenso wird das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe in allen Ländern umgesetzt.

In **Baden-Württemberg** sieht die VwV Korruptionsverhütung und - bekämpfung ebenfalls grundsätzlich eine organisatorische Trennung der verschiedenen Vergabeschritte bzw. zumindest die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips vor. Transparenz ist zu gewährleisten, indem Vergabeentscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden.

Die VwV verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Anzeichen für einen Hinweis auf Korruption beobachten. Die weitere Bewertung dieser Anzeichen obliegt dann den Vorgesetzten.

Für Transparenz bei Vergaben in wichtigen Bereichen der Beschaffung sorgt als zentrale Beschaffungsstelle des Landes das "Logistikzentrum Baden-Württemberg", das neben Beschaffungen für Polizei und Justiz u.a. die gemeinsame Beschaffung von Gegenständen gemäß der Beschaffungsanordnung tätigt.

In **Bayern** ergeben sich allgemeine Regelungen zur Ablauforganisation, die auch korruptionspräventiv wirkende Standards enthalten, aus der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Die Grundsätze der transparenten Aktenführung und der allgemeinen Vorgangskontrolle fanden zusätzlichen Niederschlag in der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie. Dort ist für Bereiche mit systematischer Korruptionsgefahr auch die Verpflichtung zur Beachtung des Mehraugenprinzips verankert sowie die grundsätzliche Verpflichtung zu einer durchgehenden Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen.

Im Zusammenhang mit der 2006 vorgesehenen Einführung eines elektronischen Beschaffungs- und Vergabemanagementsystems für die bayerische Staatsverwaltung beabsichtigt der Freistaat Bayern die Anzahl der Vergabestellen zu reduzieren und die Vergabe auf wenige Stellen zu konzentrieren.

So ist z.B. im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ohne Polizei und Bauverwaltung) vorgesehen, alle Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500 € auf eine einzige Vergabestelle zu konzentrieren (ausgenommen Bauvergaben). Im Bereich der Bayerischen Polizei sind bereits zentrale Beschaffungsstellen eingerichtet, die bei allen finanziell bedeutenderen Anschaffungen und insbesondere dann zwingend zu beteiligen sind, wenn Ausschreibungen durchzuführen sind.

Die für alle staatlichen bayerischen Behörden geltenden Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wurden in die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie aufgenommen. Sie werden ergänzt durch Hinweise zur Verhinderung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bauleistungen sowie bei Liefer- und Dienstleistungen.

Weitere Regelungen zu Vergaben ergeben sich aus ressortspezifischen Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen.

Berlin hat durch die Richtlinien zur Korruptionsprävention alle Senatsverwaltungen aufgefordert, Prüfgruppen für Korruptionsbekämpfung einzurichten; den Bezirken wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung haben spezielle Prüfkompetenzen und sollen als Grundlage für ihre Arbeit einen Gefährdungsatlas (GFA) zur behördeninternen Einschätzung und Festlegung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen erstellen. Neben der Erstellung des GFA sind die Prüfgruppen angewiesen, Sicherheitsmängel aufzuspüren und entsprechende interne Kontrollsysteme zu entwickeln bzw. zu verbessern. In Teilbereichen sind die beschaffenden Stellen angewiesen, bei Überschreiten des EG-Schwellenwertes die zuständige Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung bereits vor Bekanntmachung der Vergabe zu informieren und in den weiteren Verlauf der Vergabe eng einzubeziehen.

Brandenburg hat unter anderem die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durch Mitzeichnungsregelungen, die Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung bzw. von Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung eingeführt. Begünstigende Strukturen werden fallweise beseitigt. Das Land Brandenburg wird trotz der Anforderungen der Verwaltungsmodernisierung (Stellenreduzierung) die Ablauforganisation auch weiterhin optimieren, um korruptionserschwerende Arbeitsabläufe zu schaffen. Auch der derzeit mit Hochdruck betriebene Bürokratieabbau darf Korruption nicht erleichtern. Wirksame Kontrollmechanismen gegen Korruption werden auch weiterhin gestärkt. Dazu gehört auch Transparenz in der Korruptionsbekämpfung zu schaffen.

Das Land **Bremen** hat in seiner Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen erlassen.

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen erlassen worden. Außerdem wurden beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Datenbankanwendungen ConVerA eingeführt, mit der unter anderem möglich ist, statistische Erhebungen über Vergabevorgänge vorzunehmen. Mit dem elektronischen Vergabesystem Vergabe@Work / Vergabe@ Governikus (<http://vergabe.bremen.de>) wird das Mehraugenprinzip durch die entsprechende Ausgestaltung der rechtssicheren Arbeitsabläufe gewährleistet. Zudem sind die Aufgaben von Planung, Ausschreibung und Abrechnung in der Regel in den bauenden Dienststellen, Betrieben und Gesellschaften auf verschiedene Personen delegiert. Mittelfristig soll die Funktionalität der Datenbank ConVerA durch das elektronische Vergabesystem abgelöst werden und dadurch allen Anwendern statistische Auswertungsmöglichkeiten des Vergabesystems zur Verfügung stehen. Zur Zeit werden die Zuständigkeiten und die Organisation der zentralen Beschaffung von Investitions- und Verbrauchsgütern durch Zusam-

menführung und weitere Professionalisierung neu geordnet. Dadurch soll für diesen Bereich die Möglichkeit der Prävention weiter verbessert werden.

Die **hamburgische** Anti-Korruptionskonferenz hat den Behörden die Durchführung einer systematischen Bewertung sämtlicher Aufgabenbereiche hinsichtlich einer sachgerechten Identifizierung der korruptionsgefährdeten Bereiche empfohlen. Diese Bewertung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Daneben bestehen in allen Hamburger Behörden und Fachämtern Innenrevisionen. Diese sind grundsätzlich beim jeweils zuständigen Staatsrat, in Ausnahmefällen bei der jeweiligen Amtsleitung angebunden.

In dem für staatlichen Hochbau in **Hessen** zuständigen Landesbetrieb „Hessisches Baumanagement - hbm“ bildet der gesamte Bereich Vergabe einen Schwerpunkt für korruptionspräventive Maßnahmen.

Im Rahmen der Errichtung des Landesbetriebes „Hessisches Baumanagement – hbm“ wurden die Vergabeaufgaben weiter zentralisiert. Eingerichtet wurden zwei Competence-Center Vergabe (CC Vergabe) in Fulda und Friedberg, die alle Vergaben des hbm abwickeln. Hierdurch wird die Konzentration von Vergabe know-how erreicht. Durch die Abwicklung von Vergaben mit Hilfe von DV-Vergabemodulen ist ein stringentes Verfahren und durchgängige Transparenz gewährleistet. Gleich-zeitig wurde eine umfassende Auftrags- und Auftragnehmerdatei geschaffen. Durch die Führung der Vergaben in den CC Vergabe ist eine Trennung zwischen Bewerbern und Bietern und eingeschalteten freiberuflich Tätigen bzw. den mit der Bauüberwachung beauftragten Bediensteten gewährleistet und so weitere Manipulationsmöglichkeiten eingeschränkt. Das Vier-Augen-Prinzip wird durchgängig gewährleistet. Die Nachrechnung und Formalprüfung der eingehenden Angebote wird soweit möglich durch wechselndes Personal durchgeführt. Über die Einzelmaßnahmen hinaus wird ein ressortübergreifender Erfahrungsaustausch im Bereich Korruptionsprävention und –bekämpfung zwischen den hessischen Landesressorts durchgeführt.

Mit dem Ziel einer bestmöglichen Ausrichtung der zentralen Beschaffungsorganisation und der Bedarfsstellen als strategische oder operative Einkäufer wird derzeit das Beschaffungsmanagement im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) in der hessischen Landesverwaltung neu organisiert. Ergänzend zum bereits genutzten SAP-System werden dabei die Möglichkeiten des E-Procurements und der E-Vergabe optimal genutzt. Die Bedarfs- und nutzergerechte Versorgung der Dienststellen des Landes Hessen mit den benötigten Lieferungen und Leistungen, effiziente, Kosten sparende Beschaffungsabläufe sowie eine größtmögliche Korruptionssicherheit sind auf diese Weise gewährleistet.

Im Rahmen der Neuorganisation werden die Kompetenzen der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. – Referat Zentrale Beschaffung – (grundsätzliche und umfassende Zuständigkeit hinsichtlich der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Land Hessen), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (Beschaffung von Lieferungen und Leistungen der Kommunikationstechnologie) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (Beschaffung des polizeispezifischen Bedarfs) eindeutig voneinander abgegrenzt und die Beschaffungsstellen zentralisiert. Dies bedeutet neben einer klaren, serviceorientierten Ausrichtung der gesamten Beschaf-

fungsorganisation, der verstärkten Nutzung der Informationstechnologien eine Stärkung der Kompetenz der Beschaffungsstellen und Transparenz der Beschaffungsvorgänge.

Darüber hinaus wird im Rahmen der DV-gestützten Vergabe den im Erlassweg formulierten Anforderungen für eine umfassende Dokumentation der Vergaben über den Vergabevermerk hinaus (Bieter-, Auftrags- und Bearbeiterverzeichnis) entsprochen.

Die Landesregierung **Mecklenburg-Vorpommern** hat zu Beginn des Jahres 2005 mit Blick auf die Reform der Landesverwaltung beschlossen, die zentralen Beschaffungen für die Polizei und die bislang dezentralen Beschaffungsaufgaben in den übrigen Landesbehörden im Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) zu bündeln und diese seit dem 1. Januar 2006 existierende Organisationseinheit zu einer zentralen Beschaffungsbehörde für die Landesverwaltung zu entwickeln. Im Zuge des weiteren Aufbaus der zentralen Vergabestelle im LAiV ist beabsichtigt, zentrale Beschaffungen auch auf Einrichtungen des Landes, landeseigene Betriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts, Universitäten und Hochschulen auszudehnen. Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen hat das LAiV bereits heute eine zentrale Funktion.

Bauleistungen werden in Mecklenburg-Vorpommern über den Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V ausgeschrieben. Die gesamte Bautätigkeit des Landes ist in dem Betrieb, der als Sondervermögen organisatorisch dem Finanzministerium angegliedert ist, konzentriert und nach neuen Verfahren und Abläufen ausgerichtet.

IT-Beschaffungen (insbesondere Hard- und Software) werden grundsätzlich über die Datenverarbeitungszentrum GmbH (DVZ GmbH) durchgeführt. Darüber hinaus werden IT-Fachanwendungen, z.B. im Bereich Polizei oder Vermessungswesen auch im Wege der zentralen Beschaffung durch das LAiV abgedeckt.

Unter der Federführung des LAiV wird innerhalb des Projektes „eVergabe“ die elektronische Unterstützung der Beschaffungsprozesse mit dem Ziel vorangetrieben, internetbasierte Ausschreibungen durchzuführen. Zudem wird den Landesbehörden bereits jetzt ein elektronisches Warenhaus (eShop) zur Verfügung gestellt, in dem die Behörden auf der Basis geschlossener Rahmen- und Bezugsverträge Produkte und Leistungen vornehmlich des allgemein wiederkehrenden Bedarfs unmittelbar vom Auftragnehmer beziehen können.

In **Nordrhein-Westfalen** bestehen Zentrale Beschaffungsstellen z. B. im Innenministerium, bei den Oberlandesgerichten, dem Landesjustizvollzugsamt, den Bezirksregierungen, den Oberfinanzdirektionen, beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, beim Landesvermessungsamt, den Gebietsrechenzentren Hagen und Köln, sowie bei den Zentralen Polizeitechnischen Diensten. Die Ablauforganisation im Bereich der Beschaffung wird einheitlich für die gesamte Landesverwaltung im Vergabehandbuch geregelt.

Durch das am 1. März 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) vom 16.12.2004 wurde im Vergabewesen die gesetzliche Pflicht zur Anwendung des Vieraugenprinzips und einer systematischen Rotation in korruptionsgefährdeten Bereichen begründet. Weiterhin wurden gesetzliche Meldepflichten zu dem (bereits zuvor auf Grundlage des

Gemeinsamen Runderlasses vom 12.04.1999 eingerichteten) Zentralen Vergaberegister für den öffentlichen Bereich, das durch die beim Finanzministerium angesiedelte Informationsstelle geführt wird, sowie die Pflicht zur Anfrage bei der Informationsstelle vor Vergabe von Aufträgen über einem bestimmten Mindestwert eingeführt.

Anzeigepflichten bestehen gegenüber dem Landeskriminalamt bei Vorliegen von Anhaltspunkten für durch Auftragnehmer begangene strafbare Verfehlungen sowie gegenüber der zuständigen Prüfeinrichtung bei Vergabe von Aufträgen oder Vermögensveräußerungen über einem Wert von 200.000 €.

In **Niedersachsen** sind alle Dienststellen des Landes verpflichtet, die gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze zu ermitteln und den im Rahmen einer Risikoanalyse erkannten Sicherungslücken durch unverzügliche Maßnahmen zu begegnen (Gefährdungsatlas). Für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind am 01.10.2000 „Ergänzende Regelungen und Hinweise für das öffentliche Auftragswesen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption“ in Kraft getreten. Bereits 1997 wurde im Polizeibereich das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen als Zentralstelle für das Beschaffungswesen der Polizei, dem die Planung den einzelnen Fachabteilungen und die Beschaffung einer zentralen Stelle obliegt, eingerichtet. Mit Gründung des Landesbetriebes "Logistikzentrum Niedersachsen" -LZN- wurde auch für den Bereich Bekleidungsabteilung ein ähnlicher Weg beschritten.

Rheinland-Pfalz hat jede Dienststelle verpflichtet, ein Organisationskonzept zur Stärkung des Vier- bzw. Mehr-Augen-Prinzips zu entwickeln sowie diejenigen Dienstposten zu erfassen, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die handelnden Bediensteten nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung betraut sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift der **Sächsischen** Staatsregierung zur Korruptionsvorbeugung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Korruptionsvorbeugung) ist bei korruptionsgefährdeten Aufgaben grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, so dass die Vorgänge regelmäßig von mehreren Mitarbeitern bearbeitet oder vom Vorgesetzten kontrolliert werden. In mehreren Ressorts wurden Planungs-, Vergabe-, Abnahme- und Abrechnungsaufgaben bereits organisatorisch getrennt. Darüber hinaus sind in korruptionsgefährdeten Aufgabengebieten regelmäßige und stichprobenartige Vorgangskontrollen vorgesehen, um die Vollständigkeit der Akten, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungsfindung, insbesondere der Ermessensausübung, zu kontrollieren.

In nahezu allen sächsischen Ressorts wurden Innenrevisionen eingerichtet, die Vorgangskontrollen u.a. zur Aufdeckung und Verhinderung von Korruption durchführen.

In **Sachsen-Anhalt** hat jede Dienststelle die Dienstposten zu erfassen, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. In allen Behörden sind die Organisationsstrukturen durch die für die Organisation zuständigen Stellen kritisch zu prüfen. Das Vier-Augen-Prinzip als Element des Kontrollsystems soll möglichst umfassend umgesetzt werden.

In korruptionsgefährdeten Bereichen sollen die Behörden grundsätzlich auf eine Trennung von Planung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung hinwirken.

In **Schleswig-Holstein** sind nach der Korruptionsrichtlinie alle Dienststellen des Landes verpflichtet, ihre korruptionsgefährdeten Bereiche im Rahmen einer vereinfachten Risikoanalyse zu ermitteln und Maßnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln.

Das Beschaffungswesen der Landesverwaltung wird seit dem 01.07.2000 durch die zentrale Beschaffungsstelle bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR (GMSH) unterstützt. Geregelt wird das Verfahren in einer Landesbeschaffungsordnung, die im Juni 2000 in Kraft getreten und ab dem 01.01.2005 neu gefasst worden ist. Danach ist die GMSH grundsätzlich für die Beschaffung sämtlicher Bedarfe zuständig. Der IT-Bedarf wird über Dataport, gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein beschafft. Daneben gibt es Sonderbeschaffungsstellen sowie Ausnahmen von der zentralen Beschaffung. Die Landesbeschaffungsordnung enthält auch Regelungen zur Korruptionsprävention sowie Hinweise zu Revisionsprüfungen. Die Regelungen zu den Revisionsprüfungen und der Korruptionsprävention wurden bereits vor in Kraft treten der Landesbeschaffungsordnung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein eingeführt.

Im Freistaat **Thüringen** besteht eine Leitstelle „Innenrevision“ der Landesregierung beim Thüringer Innenministerium. Ziel ist es, die Korruption durch ein breit angelegtes, ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen mit den Elementen Prävention, Kontrolle und Repression verstärkt zu bekämpfen. Dieses soll sich nicht auf die Landesverwaltung einschließlich ihrer Betriebe nach der Landeshaushaltsordnung beschränken, sondern wurde - in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden - auch den Gebietskörperschaften zur Anwendung empfohlen und soll auch auf die Privatwirtschaft ausstrahlen.

Der **Bund** hat in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung eine Regelung (Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, Risikoanalyse, Arbeitsabläufe) vorgegeben. Bei Beschaffungen sollen die Bedarfsbeschreibung einerseits und das Vergabeverfahren andererseits getrennten Organisationseinheiten übertragen werden.

3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht

Bei den in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen geht es in erster Linie um das tatsächliche Handeln derjenigen, die als Vorgesetzter oder in Aufsichtsbehörden die Dienst- und Fachaufsicht auszuüben haben. Durch die zu den übrigen Punkten des „IMK-Konzepts“ ergriffenen Maßnahmen wird die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt und unterstützt.

In allen Ländern und im Bund werden der Aufsicht und Kontrolle im Hinblick auf eine effektive Begegnung der Korruption große Bedeutung beigemessen. Die Korruptionsbekämpfung wird als eine wesentliche Aufgabe der Dienst- und Fachaufsicht gesehen.

Mittelbar wird die Dienst- und Fachaufsicht durch Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte, aber auch für Mitarbeiter gestärkt. Vielfach werden Raster zum Erkennen von Korruption und die Erstellung eines Gefährdungsatlasses eingesetzt, um die Dienst- und Fachaufsicht zu unterstützen.

Bayern hat in seiner Korruptionsbekämpfungsrichtlinie niedergelegt, dass Führung auch eine zielorientierte Kontrolle beinhaltet, die sich situationsbezogen u. a. auf die Verringerung von Korruptionsgefahren erstreckt. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können wird angestrebt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und Leitungsfunktionen auch in Fragen der Erkennung und den Umgang mit Korruptionsindikatoren fortzubilden und ihnen Verhaltenssicherheit zu vermitteln. Zur Hilfestellung im Umgang mit Korruptionsgefahren wird Führungskräften ein Leitfaden an die Hand gegeben.

In **Hamburg** und **Schleswig-Holstein** werden insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Führungs- und Leitungsfunktionen, neben den allgemeinen Präventionsansätzen, gezielt über das Erkennen und den Umgang mit Korruptionsindikatoren sowie über die Ursachen für Korruption informiert und beschult.

In **Nordrhein-Westfalen** werden Beschäftigte, die mit Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht betraut sind, gezielt über Methoden zur Korruptionsprävention geschult. Entsprechende Fortbildungsseminare werden von der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes angeboten. Die dienst- und fachaufsichtführenden Stellen werden im Rahmen anlassunabhängiger Prüfungen durch die Innenrevisionen unterstützt. Dabei werden auch die internen Kontrollsysteme auf Wirkung und Angemessenheit überprüft.

In **Rheinland-Pfalz** wird für stark korruptionsgefährdete Bereiche eine besonders intensive Dienst- und Fachaufsicht durchgeführt. Ebenso wird auf eine kontinuierliche aufmerksame Personalführung hingewirkt.

In **Sachsen** ist nach der VwV Korruptionsvorbeugung bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht auf Indikatoren für korruptes Verhalten Acht zu geben. Wirksam werden hierbei auch die eingerichteten Innenrevisionen, die die jeweilige Amtsleitung bei der Ausübung ihrer Aufsicht unterstützen.

In **Sachsen-Anhalt** werden die Festlegung eines behördenspezifischen Kontrollsystems, die fortlaufende Überprüfung bestehender Kontrollmaßnahmen und -funktionen auf ihre Wirksamkeit und die Durchführung von Stichprobenkontrollen nach dem Zufallsprinzip gefordert.

4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

Übersicht über die in den Ländern bzw. im Bund bestehenden oder geplanten Organisationseinheiten mit der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung“ :

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung beim LKA</p> <p>Zentrale Anlaufstelle bei Ministerien und übrigen Behörden</p>	<p>Intensivierung der Zusammenarbeit aller mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption befassten Stellen</p> <p>Koordinierung aller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption bei einem Ressort bzw. einer Behörde</p>	
<p>Bayern</p> <p>Innenrevisionen in den Ressorts (Einrichtung liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Ressorts)</p> <p>Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge, ggf. auch gemeinsam für mehrere Dienststellen (Bestellung liegt im Ermessen der Dienststellen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenartige Überprüfung laufender und abgeschlossener Vorgänge in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen • Verdachtsbezogene Prüfungen • Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Verbesserung der Korruptionsprävention • Beratung Betroffener in Fällen von versuchter Manipulation und Einflussnahme oder bei aufkommenden Verdachtsmomenten, • Analyse von Schwachstellen in 	<p>Umsetzung eingeleitet</p> <p>Umsetzung eingeleitet</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
	<p>der dienstbetrieblichen Organisation, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag geeigneter Präventionsmaßnahmen sowie laufende Überprüfung und Anpassung bestehender Maßnahmen • Sensibilisierung der Beschäftigten für die Korruptionsproblematik 	
<p>Berlin</p> <p>Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin</p> <p>Ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe</p> <p>Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe für die Baudienststellen des Landes Berlin</p> <p>Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung bzw. Innenrevisionen bei allen Senatsverwaltungen und in den Bezirken</p>	<p>Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Vorbeugung, Zentraler Ansprechpartner, zentrale Meldestelle</p> <p>Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention</p> <p>Generalzuständigkeit für alle Baudienststellen des Landes Berlin. Wird tätig auf Anforderung der Staatsanwaltschaft, bzw. der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung sowie bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente auch auf Anforderung der jeweiligen Behördenleitungen einer Baudienststelle</p> <p>Korruptionsprävention / Innenrevision</p>	<p>nahezu vollständig eingerichtet</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Brandenburg		
Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, Neuruppin	Zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf-, u. Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten	
Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung von Korruptionskriminalität, Eberswalde	Prävention und gemeinsame Ermittlungen in Verdachtsfällen	
Ansprechpartner für Korruptionsfragen in den Ressorts	Information und Beratung für Behördenmitarbeiter	
Innenrevisionen	Innenrevision	In einigen Häusern, insbesondere Förderressorts, eingerichtet
Stabsstelle Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, MI	Intensivierung der Korruptionsprävention und -bekämpfung, zentrale Ansprechstelle für Beschäftigte und Bürger, Prävention, Ausbau und Vernetzung der Antikorruptionsstrukturen, Verfolgung korruptiver Handlungen im Geschäftsbereich des MI, Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit; enge Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe	
zentrale Beratungsstelle bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, MI	Beratungs- und Unterstützungsleistung in allen Phasen der Auftragsvergabe, d.h. in Rechts- und Grundsatzangelegenheiten sowie bei der Vertragsgestaltung	
Zentrale Beschaffungsstelle	Beschaffung	wird umgesetzt

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Zentraldienst der Polizei		
<p>Bremen</p> <p>Zentrale Antikorruptionsstelle (AKS)</p> <p>Antikorruptionsbeauftragte in allen senatorischen Dienststellen und in einigen nachgeordneten Dienststellen sowie beim Magistrat Bremerhaven</p> <p>Innenrevisionen in den senatorischen Dienststellen und in einigen nachgeordneten Dienststellen</p>	<p>Präventive Korruptionsbekämpfung, Unterstützung und Beratung der Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts, insbesondere zu arbeits- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen, bei der Beseitigung korruptionsanfälliger Organisations- und Verwaltungsstrukturen, Koordinierung ressortübergreifender Maßnahmen und Aktionen, Zentrale Anlaufstelle für Hinweise auf korruptes Verhalten, Mobile Prüfgruppe für besondere Prüfaufgaben</p> <p>Antikorruptionsarbeit in den jeweiligen Ressorts, Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitungen und innenrevisionen, Beratung und Aufklärung der Bediensteten</p> <p>Innenrevision</p>	
<p>Hamburg</p> <p>Innenrevisionen in allen Fachbehörden und im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten für die Bezirksverwaltungen</p> <p>Antikorruptionskonferenz</p>	<p>Innenrevision</p> <p>Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch und Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen</p>	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Dezernat "Interne Ermittlungen" (D.I.E.) bei der Behörde für Inneres	Arbeitsschwerpunkt: Korruptionsbekämpfung; polizeiliche Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und Korruptionsprävention; Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
Zentrale Beratungsstelle des D.I.E.	Ansprechpartner für Private und Behördenangehörige, Hinweisaufnahme; Vortrags- und Beratungsveranstaltungen	
Bürgertelefon	Ergänzung zur Zentralen Beratungsstelle	
Schwerpunktstaatsanwaltschaft	Strafverfolgung von Korruptionsdelikten	
Zentralstellen in allen Behörden/Ressorts	Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Beratung und Betreuung	
Gesprächskreis Korruption zwischen Staatsanwaltschaft und dem Dezernat Interne Ermittlungen	Strategische Koordination in Fragen der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung	
Vertrauensstelle in Form eines externen Rechtsanwaltes (getragen durch Wirtschaftsverbände)	Ansprechpartner für Hinweisgeber; Schutz und Betreuung der Hinweisgeber	
Anonyme Hinweise im Internet	Möglichkeit für Hinweisgeber, im Dialog mit dem Dezernat Interne Ermittlungen unerkannt Hinweise auf Korruptionsdelikte zu geben	In Umsetzung

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Hessen		
Revisionsreferate in den Ressorts bei der Behördenleitung oder in vergabeunabhängigen Bereichen.	Revisionsaufgaben	
Mobile Prüfgruppen für eine fliegende Aufsicht bei den Aufsichtsbehörden	Regelmäßige Stichprobenprüfungen bei den zu beaufsichtigenden Behörden	bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., im übrigen Empfehlung
Revisionsgruppe	Aufklärung möglicher korruptiver Sachverhalte und Aufbereitung für die Staatsanwaltschaft	bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., direkt der Fachaufsicht der Innenrevision des HMdF unterstellt
AUST-Kommission (Kommission zur Aufbereitung von Unregelmäßigkeiten in der Staatsbauverwaltung)	Gremium mit hoher Entscheidungskompetenz in allen Korruptionsverfahren, zur Vermeidung langwieriger Berichtspflichten	Federführung beim HMdF und für dessen gesamten Geschäftsbereich zuständig
ModiAn (AG zur Modifizierung von dienstlichen Anweisungen)	Auswertung von Korruptionsverfahren	Federführung beim HMdF und für dessen gesamten Geschäftsbereich zuständig
MIS (Melde- und Informationsstelle)	Die zentrale Meldestelle führt neben der Beantwortung von Einzelabfragen von Vergabestellen der Landes- und Kommunalverwaltungen sowie der Zuwendungsempfänger die Sperrverfahren nach dem gemeinsamen Runderlass	bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M.

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
<p>Innenrevision im Ministerium des Innern und für Sport und allen 17 nachgeordneten Dienststellen</p>	<p>zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern in der Fassung von 1997 für das hessische Baumanagement durch.</p> <p>Revisionsaufgaben</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Ministerium für Arbeit und Bau Innenrevision</p> <p>Referat "Finanzkontrolle für den Europäischen Sozialfonds (ESF)</p>	<p>allgem. Revisionsaufgaben</p> <p>Prüfung der ESF-kofinanzierten Operationen, die Wirksamkeit der Verwaltungs- u. Kontrollsysteme, die ordnungsgemäße Fachaufsicht über nachgeordnete Stellen und Entbegünstigten.</p>	
<p>Niedersachsen</p> <p>Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in allen Dienststellen</p> <p>Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in den Polizeibehörden, -dienststellen und –einrichtungen</p> <p>Dezernat 37 "Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen (ZS</p>	<p>Direkter Ansprechpartner für Beschäftigte, Bürger und die Dienststellenleitung in allen Fragen der Korruptionsprävention und -bekämpfung</p> <p>Direkte Gesprächspartner für Beschäftigte und Bürger, Beratung und Aufklärung der Beschäftigten, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden</p> <p>Korruptionsbekämpfung - polizeiliche Strafverfolgung von Korruptionsdelikten,</p>	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
/ KIE) beim Landeskriminalamt Niedersachsen	Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden; Korruptionsprävention - direkte Gesprächspartner für Beschäftigte und Bürger, Beratung und Aufklärung der Beschäftigten	
Zentrale Kriminalinspektionen (ZKI) in den sechs Polizeidirektionen	Direkte Gesprächspartner für Beschäftigte und Bürger; Beratung und Aufklärung der Beschäftigten, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden auf regionaler und örtlicher Ebene	
Schwerpunktstaatsanwaltschaften	Hannover Braunschweig weitere Dienststellen	De facto eingerichtet in Planung
Zentrale Stelle für Organisierte Kriminalität und Korruption bei der GStA Celle	Beratende Funktion und Ansprechstelle für alle mit der Verfolgung von OK und korruptiven Verhaltensweisen befassten Stellen	
Interne Revision in der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Innenrevision	
Arbeitsgruppe Vergabe- und Abrechnungswesen bei der Oberfinanzdirektion	Prüfung in der Staatshochbauverwaltung, ob Verfahrensvorschriften im Vergabewesen eingehalten wurden	
Weitere Innenrevisionen mit Aufgabenschwerpunkt Korruptionsbekämpfung in speziellen Bereichen	Innenrevision	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Interministerieller Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung	Zentrale Ansprechstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, insbesondere bei Korruptionsverdacht (über Anschrift des MI), regt bei Vorliegen von Verdachtsmomenten Prüfungen in den betroffenen Bereichen an, Beratung der Dienststellen in Fragen der Korruptionsbekämpfung	
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Stabsstelle Innenrevision im Innenministerium (IM)</p> <p>Innenrevision im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik</p> <p>Innenrevisionen bei allen Bezirksregierungen (BR)</p> <p>Innenrevision im Finanzministerium (FM)</p> <p>Innenrevisionen bei den OFDen</p> <p>Innenrevisionen im Geschäftsbereich des Justizministeriums</p> <p>a. Innenrevision im JM</p>	<p>Innenrevision im IM und den unmittelbar nachgeordneten Landesoberbehörden und -einrichtungen ohne eigene IR, Fachaufsicht, Koordinierungsfunktion</p> <p>Durchführung von Revisionen in der eigenen Dienststelle</p> <p>Innenrevision in der BR und den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen</p> <p>Durchführung von Revisionen im FM, dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung und den nachgeordneten Bildungseinrichtungen</p> <p>Innenrevision</p> <p>Durchführung von Revisionen im JM, Fachaufsicht über die im Geschäftsbereich eingerichteten Innenrevisionen</p>	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
<p>b. Innenrevisionen bei oberen Landesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und dem Landesjustizvollzugsamt</p> <p>Stabsstellen Innenrevision bzw. Prüfstelle bei den Landesoberbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>Innenrevision im Bau- und Liegenschaftsbetrieb</p> <p>Innenrevision beim Landesbetrieb Straßenbau</p> <p>Ansprechstellen in allen Ressorts</p> <p>Fachdezernat Korruption und Umweltkriminalität beim Landeskriminalamt NRW</p> <p>Schwerpunktstaatsanwaltschaften Korruption in Bochum, Bielefeld, Köln und Wuppertal</p>	<p>Durchführung von Revisionen - auch bei nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ohne eigene Innenrevisionen</p> <p>Innenrevision zur vorbeugenden Korruptionsbekämpfung</p> <p>Durchführung von Revisionen</p> <p>Durchführung von Revisionen</p> <p>Hinweise von Beschäftigten des Landes bei konkretem Korruptionsverdacht</p> <p>Ermittlungsführung in komplexen und herausragenden Verfahren auf Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes</p>	
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Zentrale Ansprechstelle bei jeder obersten Landesbehörde</p> <p>Ständige Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Korruption in der Verwaltung“</p>	<p>Ansprechpartner für Behördenangehörige bei Auftreten eines Korruptionsverdachts</p> <p>Ressortübergreifende Koordinierung und Erfahrungsaustausch</p>	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
<p>Innenrevisionen in einigen Ressorts (FM, ISM, MWWFK) sowie teilweise in den nachgeordneten Dienststellen der o.g. Ministerien. In den übrigen Ressorts besteht zwar keine Innenrevision im engeren Sinne, jedoch existieren die notwendigen und vielfachen Sicherungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere in Form des "Vier-Augen-Prinzips" im Beschaffungswesen.</p> <p>Vertrauensanwalt</p>	<p>Innenrevision zur vorbeugenden Korruptionsbekämpfung</p> <p>Externer Ansprechpartner für alle Verwaltungsangehörige der Landesverwaltung und Geschäftspartner, der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.</p>	
<p>Saarland</p> <p>Vertrauensanwalt</p> <p>Anti-Korruptionsbeauftragter im Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport</p> <p>Anti-Korruptionsbeauftragte in den Ressorts</p>	<p>Externer Ansprechpartner für Bürger und Bürgerinnen sowie für alle Verwaltungsangehörigen der Landesverwaltung, der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, eingesetzt zunächst für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren</p> <p>Korruptionsprävention im Ressort und Ansprechpartner für den Vertrauensanwalt</p> <p>Korruptionsprävention im jeweiligen Ressort</p>	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Sachsen		
Ressortübergreifende Antikorruptions-Arbeitsgruppe	Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch	
Organisationseinheit zur "Ermittlung in Sonderfällen zur Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten im Amt" im Staatsministerium der Finanzen	Entspricht der Bezeichnung	
Stabsstelle Innenrevision im Staatsministerium des Innern	Innenrevision	
Innenrevision beim Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	Innenrevision	
Innenrevision beim Staatsministerium für Kultus	Innenrevision	
Innenrevision beim Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Innenrevision	
Innenrevision beim Staatsministerium für Soziales	Innenrevision	
Innenrevisionen in diversen nachgeordneten Behörden	Innenrevision	
Ansprechpartner für Anti-Korruption in allen Dienststellen	Beratung von Mitarbeitern und Behördenleitung in Fragen der Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES)	zentralisierte polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit	
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Alle Ressorts und die nachgeordneten Bereiche haben Ansprechpartner "Anti-Korruption" benannt</p> <p>Innenrevision im Ministerium des Innern</p> <p>Stabsstelle Revision beim Ministerium der Finanzen</p> <p>Referate "Controlling, Projektmanagement, Aufgabenkritik" sowie "Haushalt, Interne Revisionen" beim Ministerium für Gesundheit und Soziales</p> <p>Einrichtung eines Vergabegremiums im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p>	<p>Beratungs- und Aufklärungsfunktion für Verwaltungsangehörige</p> <p>Beratung, ressortübergreifende Angelegenheiten der Korruptionsprävention und -bekämpfung, Entwicklung und Fortentwicklung eines geeigneten „Instrumentariums“ gegen Korruption</p> <p>Innenrevision sowie Korruptionsprävention / -bekämpfung</p> <p>Innenrevision / Controlling</p> <p>Kontrollsystem zur Gewährleistung der Transparenz</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Zentrale Stelle für Korruption bei der/dem GStA</p>	<p>Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, Beratung, Auskunft, Fortbildung, Schulung, Berichterstattung über die</p>	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Dezernat 22</p> <p>Innenrevisionen in den Ressorts</p> <p>Ansprechpartner/-innen Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in den Ressorts</p> <p>Einrichtung einer Kontaktstelle</p>	<p>Verfolgung von Korruption</p> <p>Bekämpfung struktureller Korruption mit landesweiter Zuständigkeit</p> <p>Durchführung von Revisionen, Beratung</p> <p>Korruptionsprävention im Ressort, Information und Beratung für die Beschäftigten</p> <p>Externe/-r Ansprechpartner/in für Beschäftigte der Landesverwaltung, für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmer/-innen</p>	<p>Umsetzungskonzept wird erarbeitet</p>
<p>Thüringen</p> <p>Zentrale Leitstelle „Innenrevision“ der Landesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen, im Thüringer Innenministerium</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinienkompetenz und Leitstelle der Korruptionsprävention / -bekämpfung, - Zentrale Melde- und Informationsstelle der Behörden im Freistaat Thüringen für die Korruptionsbekämpfung, - Ansprechstelle für Behördenmitarbeiter sowie auch für Bürgerinnen und Bürger bei Korruptionshinweisen - prüft Hinweise auf Stichhaltigkeit und leitet sie an den Antikorruptionsbeauftragten (AKB) in dem jeweiligen Geschäftsbereich weiter - nimmt Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern zur Korruptionsprävention, insbesondere der AKB wahr 	

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
<p>Bei allen obersten Landesbehörden ist zur Korruptionsbekämpfung ein Antikorruptionsbeauftragter (AKB) zu bestellen.</p> <p>Bei allen anderen Behörden können nach deren Zuschnitt und nach dem Umfang der Aufgabenbereiche als dezentrale Kontrollinstanzen ein AKB bestellt bzw. eine Innenrevision zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet werden.</p> <p>Innenrevision im Finanzministerium</p> <p>Controllingreferat und Vergabeprüfstelle im Ministerium für Soziales und Gesundheit</p> <p>Controllingreferat im Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Kontrollbereich im Landesamt für Straßenbau</p>	<p>Korruptionsprävention/ -bekämpfung</p> <p>Korruptionsprävention/ -bekämpfung</p> <p>Innenrevision</p> <p>Controlling, Vergabeprüfungen</p> <p>Controlling</p>	<p>im Aufbau</p> <p>im Aufbau</p> <p>im Aufbau</p> <p>im Aufbau</p>
<p>Bund</p> <p>Innenrevisionen im BMI und seinem Geschäftsbereich</p> <p>Innenrevisionen in den anderen Ressorts</p> <p>Ansprechpersonen für Korrupti-</p>	<p>Innenrevision</p> <p>Innenrevision</p> <p>Beratung und Aufklärung; Ansprechstel-</p>	<p>z.T. eingerichtet/ z.T. in Planung bzw. Prüfung</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Angaben zum Stand der Umsetzung, sofern noch in Planung oder im Aufbau befindlich
Korruptionsprävention in allen Dienststellen	Stelle für Verwaltungsangehörige und Bürger	

In **Baden-Württemberg** ist die Möglichkeit vorgesehen, dass seitens des Landes für bestimmte Verwaltungszweige ein Vertrauensanwalt eingesetzt werden kann, der Korruptionshinweise von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung entgegennehmen kann und bei einem Anfangsverdacht die ihm vom Land benannte Stelle unterrichtet. Kernpunkt seiner Funktion ist die anwaltliche Verschwiegenheit, die ihn zu absoluter Diskretion und zum Schutz des Namens eines Informanten verpflichtet. Für den Bereich des Innenministeriums und seinen nachgeordneten Bereich soll in absehbarer Zeit zumindest für eine Testphase ein Vertrauensanwalt eingesetzt und dessen Person, Kontaktadresse und Aufgabenbereich entsprechend bekannt gemacht werden.

Auch in **Hamburg** ist eine externe Stelle zur Bekämpfung der Korruption eingerichtet worden. Diese Anlaufstelle (Vertrauensstelle) wird durch eine Rechtsanwaltskanzlei geführt und durch die Spitzenorganisationen der Hamburger Wirtschaft getragen. Die Vertrauensstelle dient den Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsangehörigen und Firmeninhabern, die Anhaltspunkte über mögliche Korruptionsvorgänge haben, als Anlaufstelle. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, Informationen von Hinweisgebern zu sammeln und zu bewerten, um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu ermöglichen und den Hinweisgeber im Einzelfall vor ungerechtfertigter Benachteiligung durch Kollegen, Vorgesetzte oder Konkurrenten zu schützen.

In **Rheinland-Pfalz** ist ebenfalls ein Vertrauensanwalt eingesetzt, der als externer Ansprechpartner für alle Verwaltungsangehörige der Landesverwaltung und Geschäftspartner, der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

In **Niedersachsen** wurde bei der Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen (ZS KIE) des LKA, um die Anzeige- und Hinweisbereitschaft zu erhöhen und potenziellen Hinweisgebern die Angst vor möglichen Repressionen zu nehmen, die Möglichkeit eröffnet, Hinweise über ein webbasiertes Informationssystem anonym mitteilen zu können. Das Besondere an dem System ist die Möglichkeit des anonymen Dialogs zwischen Hinweisgeber und Bearbeiter. Die menügesteuerte Hinweisabgabe findet ebenso wie die systematische Hinweisbearbeitung über das Internet online statt und ist somit orts- und zeitunabhängig. Das System garantiert die umfassende Anonymität des Hinweisgebers und erfüllt die höchsten Standards der Datensicherheit. Zugang zu der Meldung hat nur der Hinweisgeber selber und die Organisation, die angesprochen wird.

5. Rotation

Die Rotation wurde ursprünglich als Personalentwicklungsmaßnahme eingesetzt. Die meisten Länder und der Bund nutzen dieses Instrument inzwischen auch zur Korruptionsprävention.

Fast alle Länder (**Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt**) sowie der **Bund** haben in ihren Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften vorgegeben, dass in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen grundsätzlich Personal unter Festlegung maximaler Verwendungszeiten eingesetzt wird.

Es hat sich allerdings erwiesen, dass der konsequente Einsatz von Rotation zur Korruptionsprävention nicht selten auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Gründe, die einer Rotation oft entgegenstehen, sind besondere Fachkenntnisse, auf die nicht verzichtet werden kann und die nicht ohne weiteres ersetzbar sind, zunehmend auch Personalmangel und teilweise auch andere personalwirtschaftliche Gründe, wenn z. B. mit einer Rotation ein Ortswechsel für die Mitarbeiter verbunden wäre.

Die entsprechenden Vorschriften in **Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt** sehen für diese Fälle vor, dass die Gründe aktenkundig zu machen sind, wenn es sachlich geboten ist, im Einzelfall die festgelegte Verwendungszeit zu überschreiten. In **Brandenburg** ist zudem der Antikorruptionsbeauftragte zu informieren. In **Nordrhein-Westfalen** ist die Verpflichtung zur Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen sowie zur Dokumentation bei sachlich gebotem Absehen von Rotation im vorgegebenen Zeitraum durch das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung vom 16.12.2004 begründet. In **Schleswig-Holstein** ist bei der Personalauswahl in korruptionsgefährdeten Bereichen besondere Sorgfalt anzuwenden. In der Korruptionsrichtlinie wird empfohlen, Gründe, die einem Arbeitsplatzwechsel entgegenstehen, aktenkundig zu machen.

Als Alternative zur „echten Rotation“ wird in derartigen Fällen bei größeren Arbeitseinheiten zum Teil der Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit praktiziert. Steht einer behördeninternen Rotation entgegen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über hohe fachliche Qualifikationen oder über Spezialkenntnisse verfügt, die nicht ohne weiteres ersetzbar sind, werden zum Teil auch behördenübergreifende Lösungen angestrebt.

Dort wo eine Rotation praktisch nicht durchführbar ist, müssen andere Maßnahmen des Konzepts eingesetzt werden, wie z. B. eine Intensivierung der Dienst- und Fachaufsicht.

6 a. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Der Bund-Länder Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat einheitliche Musterverwaltungsvorschriften zu den landesgesetzlichen Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen erarbeitet, die sich an den Musterhinweisen des „IMK-Konzepts“ orientieren. Damit sollen den Bediensteten klare Verhaltensregeln gegeben werden und eine möglichst scharfe Grenzziehung zwischen noch erlaubtem und bedenklichem Verhalten erfolgen.

Die Länder sind gehalten, bei der auf die jeweilige Landesgesetzgebung abgestimmten Umsetzung inhaltlich nicht hinter den Musterverwaltungsvorschriften zurück zu bleiben.

Die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** haben entsprechende landesrechtliche Regelungen getroffen. In **Berlin** bedurfte es einer Anpassung nicht, da dort bereits seit 1990 strengere Regelungen bestanden.

In **Hessen** ist derzeit eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Abstimmung. Dabei wurden u. a. die Hinweise überarbeitet bzw. neu aufgenommen hinsichtlich des Begriffs der Annahme (auch mittelbarer Zufluss über Dritte), eines zunächst ohne Kenntnis erlangten Vorteils und bezüglich der Teilnahme von Beschäftigten an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen/-reisen oder Fortbildungsveranstaltungen von Firmen oder anderen Institutionen.

Das Land **Sachsen-Anhalt** hat im Rahmen einer Änderung des Beamtengesetzes den § 70 BG LSA restriktiver gefasst (GVBl. LSA Nr. 15/2001, S. 141).

Eine Anpassung des Runderlasses des MI - LSA über die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist z.Zt. in der Ressortabstimmung. Dabei soll an die Tendenz des neuen § 70 BG LSA angeknüpft werden, die Annahme von Belohnungen und Geschenken bei restriktivem Erlaubnisvorbehalt grundsätzlich zu verbieten.

Das Land **Schleswig-Holstein** hat Regelungen zum Anspruch des Dienstherrn zur Herausgabe von widerrechtlich erlangten Vorteilen getroffen (§ 86 Abs. 2 LBG SH) und damit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 31.01.2002 (BVerwGE 115, 389) umgesetzt.

Für die **Bundesverwaltung** wurden mit dem Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken vom 8. November 2004 (GMBI 2004 S. 1074) detaillierte Vorgaben u.a. zum Begriff der verbotenen Zuwendung, zur Handhabung der ausdrücklichen Zustimmung zur Annahme und zu den Grenzen einer stillschweigenden Zustimmung gemacht. Für die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten wurde insbesondere aus Gründen der Prävention und der Sensibilisierung eine generelle Anzeigepflicht festgeschrieben.

Das **Bundeskabinett** hat am 17. Mai 2006 einen Gesetzentwurf u.a. zur Erweiterung des § 70 BBG beschlossen. Er sieht vor, die Regelung an § 331 StGB anzupassen und klarzustellen, dass Beamtinnen und Beamte auch nicht für einen Dritten Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf das Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen dürfen. Die Möglichkeit von Ausnahmen von diesem Verbot ist weiterhin vorgesehen. Allerdings kann nur das Sichversprechenlassen und die Annahme nicht geforderter Vorteile genehmigt werden (siehe auch § 331 Abs. 3 StGB), da das Fordern von Vorteilen gegen die Pflicht zur uneigennützigem Amtsführung (§ 54 Satz 2 BBG) verstößt und dem Ansehen des Beamtentums so sehr abträglich ist, dass eine Zustimmung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt. Durch einen neuen § 70 Absatz 2 BBG soll klargestellt werden, dass entgegen dem Verbot aus § 70 Abs. 1 BBG pflichtwidrig Erlangtes herauszugeben ist, soweit im Strafverfahren nicht der Verfall des Erlangten angeordnet worden ist (§§ 73 ff. StGB). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 115, 389).

Diese Änderungen sollen noch in diesem Jahr in Kraft treten.

6 b. Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring

Die Innenministerkonferenz hat am 18./19.11.2004 die Rahmenrichtlinie über „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ beschlossen, in der dringender Regelungsbedarf für den Einsatz und für die Grenzen von Sponsoring und Werbung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben gesehen wird. Den Ländern wird empfohlen, die Grundsätze in eigener Verantwortung für alle Ressorts gleichermaßen umzusetzen.

In **Baden-Württemberg** ist beabsichtigt, im Jahre 2006 für diese Thematik eine eigenständige Regelung auf Grundlage der von der IMK beschlossenen Rahmenempfehlung zu erlassen. Für den Bereich des Sponsorings auf kommunaler Ebene wurde in der Gemeindeordnung eine gesetzliche Regelung geschaffen.

Allgemeine Regeln über die Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring in der bayerischen Staatsverwaltung finden sich in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des **Freistaats Bayern** (AGO). Die hierzu getroffenen Regelungen geben vor, dass die Neutralität der öffentlichen Verwaltung zu wahren ist, das Ansehen und die Interessen der Verwaltung nicht beeinträchtigt werden dürfen, die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet sein muss, der Wettbewerb nicht eingeschränkt werden darf und bei der Gestaltung von Werbung und bei Sponsoringmaßnahmen Transparenz zu wahren ist. Ergänzend sind ressortspezifische Regelungen zu beachten, die sich an der IMK-Richtlinie orientieren.

Die Senatsverwaltungen für Inneres und Justiz in **Berlin** haben für ihren Geschäftsbereich eine Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring erlassen.

Nach der am 18.05.2006 in Kraft getretenen Richtlinie der Landesregierung **Brandenburg** zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung ist für das Thema "Sponsoring", solange hierfür in Brandenburg keine landeseigene Regelung besteht, die Bundesregelung "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)" vom 07.07.2003 - mit Ausnahme der Benennung eines Sponsoringbeauftragten - entsprechend anzuwenden.

Auf der Grundlage der IMK-Richtlinie ist vom Senator für Finanzen ein Entwurf einer Verwaltungsvorschrift für die Freie Hansestadt **Bremen** (Land und Stadtgemeinde) über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben in die interne Abstimmung gegeben worden.

In **Hessen** befindet sich der Entwurf eines Gemeinsamen Runderlasses mit Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben in der Abstimmung.

Innerhalb der von **Mecklenburg-Vorpommern** am 23. August 2005 erlassenen Verwaltungsvorschrift „Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor)“ (Amtsblatt M-V 2005, Seite 1031 ff) sind auch Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring getroffen worden.

Niedersachsen hat mit Wirkung vom 01.08.2001 für die gesamte Landesverwaltung geltende Bestimmungen zum Sponsoring getroffen (Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption der Landesverwaltung). Zur Schaffung vollständiger Transparenz über die Art und den Umfang von Sponsoring und über die Sponsoren werden alle Sponsoringleistungen mit einem Wert von mehr als 1000 EUR jährlich in einer Pressemitteilung und im Internet veröffentlicht. Regelungen zur Werbung wurden noch nicht getroffen. Momentan werden die Sponsoringregelungen analog angewandt.

In **Nordrhein-Westfalen** sind mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und aller weiteren Ressorts „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 Leitlinien zum Sponsoring und dessen Vertretbarkeit formuliert. Grundintention dieser Regelung ist es, eine vollständige Transparenz von Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, um den Anschein der Befangenheit der Dienststellen oder ihrer Beschäftigten zu vermeiden.

Rheinland-Pfalz hat für den Bereich der Landespolizei durch Rundschreiben den von der Innenministerkonferenz am 15. Dezember 1998 beschlossenen Bericht über "Zulässigkeit materieller und finanzieller Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte" umgesetzt. Über die Annahme einer Zuwendung zugunsten der Polizei kann nur das Ministerium des Innern und für Sport entscheiden.

Ferner ist in Rheinland-Pfalz beabsichtigt, im Doppelhaushalt 2007/2008 des Landes erstmals Festtitel in jedem Einzelplan für die Vereinnahmung von Sponsoringgeldern einzurichten.

In **Sachsen** wurde unter Federführung des Finanzministeriums eine Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung zum Sponsoring erarbeitet, die sich zurzeit (2006) in der Ressortabstimmung befindet.

In **Schleswig-Holstein** wurde verabredet, die Rahmenrichtlinie zunächst für zwei Jahre anzuwenden. Danach soll geprüft werden, ob es einer weitergehenden landesrechtlichen Regelung bedarf.

In **Thüringen** wird erwogen, die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung um einen Abschnitt "Sponsoring" zu ergänzen.

Im **Bund** gilt seit Juli 2003 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ Aus Transparenzgründen, zur Vermeidung der Parteilichkeit und als Beitrag wirksamer Korruptionsprävention werden all diese Leistungen in einem zweijährlichen Bericht offen gelegt. Die Verwaltungsvorschrift und den ersten Zweijahresbericht über den Zeitraum vom 01.08.2003 bis 31.12.2004 finden sich unter www.bmi.bund.de .

7. Einschränkung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten wurden wiederholt (zuletzt durch das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz des **Bundes** vom 09.09.1997) eingeschränkt. Durch das Gesetz wurden entsprechende Einschränkungen von Nebentätigkeiten durch Landesrecht ermöglicht.

Bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits beim Antrag auf Erteilung der Genehmigung Nachweise über die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile erbracht werden. Änderungen sollen unverzüglich angezeigt werden.

Hinsichtlich bestimmter genehmigungsfreier Nebentätigkeiten ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, durch Gesetz vorzusehen, dass die Beamtin oder der Beamte diese Nebentätigkeit anzuzeigen hat, wenn hierfür ein Entgelt oder geldwerter Vorteil gewährt wird. Im Zuge der Föderalismusreform ist beabsichtigt, den Ländern weitere Freiräume bei der Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts zu eröffnen.

Die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** haben entsprechende landesrechtliche Regelungen erlassen.

Berlin und **Rheinland-Pfalz** sehen auf der Grundlage des o.a. Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes des Bundes eine generelle Befristung von Nebentätigkeitsgenehmigungen auf maximal zwei bzw. ein Jahr vor. Daneben ist die „Ausübung eines Zweitberufes“ als zusätzlicher Versagungsgrund in die landesgesetzliche Regelung aufgenommen worden. Neuregelungen wurden auch für die von den Beamten im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten zu führenden Unterlagen getroffen, sowie die Anzeigepflicht für einzelne nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten und für die erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile eingeführt.

Im Land **Brandenburg** hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Brandenburg Verwaltungsvorschriften mit Datum vom 14. Mai 2005 erlassen. Hiermit wird der Zweck verfolgt, eingeräumtes Ermessen in stärkerem Maße zu lenken, die Auslegung insbesondere von unbestimmten Rechtsbegriffen zu erleichtern und damit den rechtmäßigen Vollzug der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung zu fördern.

Sachsen sieht das bestehende rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung von Pflichtenkollisionen zwischen Hauptamt und Nebenbeschäftigung bzw. zur Sanktionierung von Verstößen als ausreichend an. Das Staatsministerium des Innern prüft derzeit, das Nebentätigkeitsrecht, insbesondere in Bezug auf die Anzeige- und Auskunftspflichten, zu überarbeiten.

In **Sachsen-Anhalt** wurden im Rahmen der Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 15/2001) wurden die Grundsätze für Nebentätigkeiten neu gefasst und die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die

Vorgesetzten ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion auch unter dem Aspekt der Verhinderung korruptiver Strukturansätze besser wahrnehmen können. So haben die Beamten gemäß § 65 BG LSA bei der Beantragung einer Nebentätigkeit die erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile schriftlich vorzulegen. Auch sind die Versagungsgründe gesetzlich normiert worden.

8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Der Beschleunigungsgrundsatz ist in den disziplinarrechtlichen Vorschriften von **Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland enthalten.**

In **Baden-Württemberg** wird das Disziplinarrecht derzeit (2006) überarbeitet. Es soll von der Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und stattdessen eng an das Verwaltungsverfahrensrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Die Unterscheidung zwischen nichtförmlichem und förmlichem Disziplinarverfahren soll ebenso entfallen wie die Institute der Einleitungsbehörde und des Untersuchungsführers. Eine Reihe von Einzelregelungen soll eine zügigere Durchführung von Disziplinarverfahren ermöglichen.

In **Bayern wurde mit** dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung umfassend neu geregelt. Das förmliche Disziplinarverfahren und die Institution des Untersuchungsführers wurden zugunsten eines einheitlichen behördlichen Ermittlungsverfahrens aufgegeben, die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten ausgeweitet, die Verfahrensdurchführung auf wenige Disziplinarbehörden, die zum Teil ressortübergreifend tätig sind, konzentriert, die Rechtsbehelfsmöglichkeiten gestrafft und die Bindung an das Strafprozessrecht durch die subsidiäre Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung ersetzt.

Das Landesdisziplinargesetz (LDG) **Brandenburg** lehnt sich an das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungsprozessrecht an. Es kann sowohl eine Disziplinarverfügung als auch die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erlassen werden. Nunmehr wird zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren im Gesetz eine klare Trennung vollzogen. Eine weitere Veränderung ist im übrigen dadurch eingetreten, dass künftig die Kürzung der Dienstbezüge nicht mehr einer Entscheidung des Disziplinarorgans vorbehalten bleibt, sondern im Wege der Disziplinarverfügung verhängt werden kann (§ 34 Abs. 3 LDG). Die Disziplinarverfügung wird wie ein Verwaltungsakt mittels Widerspruch angegriffen (§ 42 LDG), der hinsichtlich Form und Frist nach § 70 VwGO zu behandeln ist.

Bremen hat mit dem Bremischen Disziplinargesetz (BremDG) vom 19. November 2002 das Disziplinarrecht neu geordnet. Das Gesetz lehnt sich an das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts, das am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, an. Mit dem Bremischen Disziplinargesetz ist eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren (Beschleunigungsgrundsatz) erreicht. Eingeführt worden ist mit § 79 BremDG eine „kleine Kronzeugenregelung“. Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehaltes kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde den ehemaligen Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ver-

stoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beitragen, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären.

In **Hessen** ist das Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Hessisches Disziplinalgesetz) am 14. Juli 2006 durch den Landtag verabschiedet worden und löst die bislang geltende Disziplinarordnung ab. Mit dem Gesetz wird eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Neugestaltung der Disziplinarverfahren angestrebt.

Verfahrensrechtlich wird das Disziplinarrecht eng an das Verwaltungsverfahrenrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt. Hierdurch kann der Verwaltung und den Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für ihren Bereich bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und dadurch eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt werden.

Die Unterscheidung zwischen einem nicht förmlichen und einem förmlichen Verfahren wird aufgehoben, statt dessen wird ein einheitliches Verwaltungsverfahren eingeführt. Hierdurch wird der bislang übliche doppelte Ermittlungsaufwand von Vorermittlung und Untersuchung vermieden.

Die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten werden um die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts erweitert, wodurch die Zahl der Disziplinarclagen deutlich verringert werden kann.

Durch die Einführung verfahrensbeschleunigender Fristen soll das Disziplinarverfahren - auch im Interesse der Beamtin und des Beamten – zusätzlich beschleunigt werden.

Die Neufassung orientiert sich inhaltlich stark am Bundesdisziplinalgesetz und gewährleistet damit eine einheitliche Rechtsentwicklung in Bund und Ländern.

Mit Wirkung vom 4. Juli 2005 ist das Disziplinalgesetz des **Landes Mecklenburg-Vorpommern** (Landesdisziplinalgesetz - LDG M-V) in Kraft getreten (GVOBl. M-V 2005, S. 274).“ Obgleich sich die Landesdisziplinarordnung zur Durchführung von Disziplinarverfahren im Wesentlichen als funktionsfähig erwiesen hatte, ist im Zuge der allgemeinen Verwaltungsmodernisierung geprüft worden, ob das Disziplinarrecht weiterentwickelt und vor allem vereinfacht werden könne. Diese Prüfung hat zusammen mit den praktischen Erfahrungen im Umgang mit der Landesdisziplinarordnung einen Novellierungsbedarf ergeben.

So hatte sich beispielsweise in der Vergangenheit gezeigt, dass die Disziplinarverfahren oftmals zu zeit- und personalaufwendig waren. Insbesondere die Aufeinanderfolge von Vorermittlungs- und Untersuchungsverfahren sowie der damit einhergehende doppelte Ermittlungsaufwand behinderten den Fortgang der Verfahren erheblich. Des Weiteren verhinderte u.a. die bisherige Beschränkung der Maßnahmekompetenz des Dienstvorgesetzten auf die Verhängung von Verweisen und Geldbußen eine schnelle Reaktion auf mittelschwere Dienstvergehen. Die Folge waren teilweise über Jahre bei Gericht anhängige Disziplinarverfahren. Infolge der Neuregelung des Landesdisziplinarrechts wurde gleichzeitig die Anpassung einzelner Bestimmungen angrenzender Gesetze erforderlich. Die gesetzliche Neuregelung trägt diesen Aspekten Rechnung.

In **Niedersachsen** ist seit dem 1. Januar 2006 das Niedersächsische Disziplingesetz (NDiszG) in Kraft. Eine Beschleunigung der Verfahren wird durch Fristenregelungen erreicht. Ein Widerspruchsverfahren gegen Verfügungen ist nicht mehr vorgesehen. Eine Revisionsinstanz ist nicht eingerichtet.

Das in 2005 in Kraft getretene Disziplingesetz für das Land **Nordrhein-Westfalen** trägt ebenfalls dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung. So ist die Durchführung der Disziplinarverfahren vereinfacht worden, was zu einem schnelleren Abschluss der Verfahren führt.

Die Disziplinarordnung des Landes **Nordrhein-Westfalen** schafft die Möglichkeit, Vorermittlungsführer für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt so weitgehend zu entlasten, dass der Abschluss der Vorermittlungen oder der Untersuchung durch ihre hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

In **Sachsen** werden förmliche Disziplinarverfahren teilweise durch hauptamtliche Untersuchungsführer durchgeführt, um immer wiederkehrende Phasen der Einarbeitung in die Verfahrensabläufe zu vermeiden und somit eine beschleunigte Bearbeitung zu gewährleisten. Zur Zeit wird das Disziplinarrecht mit dem Ziel überarbeitet, zusätzliche beschleunigende Elemente aufzunehmen.

In **Sachsen-Anhalt** ist zum 1. Juli 2006 das Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts in Kraft getreten, dessen wesentlicher Bestandteil das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt ist.

Das neue Disziplinarverfahrensrecht folgt nicht mehr der Strafprozessordnung, sondern wird im Wesentlichen vom Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht bestimmt werden. Durch die Vereinfachung des Verfahrensrechts werden zukünftig Disziplinarverfahren schneller als nach der alten Rechtslage zum Abschluss gebracht werden können. Eine wesentliche Neuerung ist die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Disziplinarverfahren. Künftig gibt es nur noch ein einheitliches Disziplinarverfahren, wodurch eine doppelte Ermittlungstätigkeit vermieden wird. Des Weiteren wird die Institution des Untersuchungsführers abgeschafft und es wird bei einzelnen Disziplinarmaßnahmen die Erhebung der sogenannte Disziplinaranzeige durch den Dienstherrn eingeführt.

In **Schleswig-Holstein** ist das Landesdisziplingesetz, bei dem die Beschleunigung der Disziplinarverfahren einer der zentralen Aspekte der Novellierung war, am 28.03.2003 in Kraft getreten. In dem Gesetz wurde das Beschleunigungsgebot ausdrücklich festgelegt. Durch die Schaffung eines einheitlichen Verwaltungsverfahren wird doppelter Ermittlungsaufwand vermieden, untergeordnete Handlungen können aus dem Verfahren ausgeklammert werden. Darüber hinaus wurde eine zentrale Disziplinarbehörde eingerichtet, die auf die einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnis bei schweren Dienstvergehen hinwirkt und die als unabhängige Servicestelle alle Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden bei der Durchführung von Disziplinarverfahren berät. Ein Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

Das **Bundesdisziplinarrecht** wurde grundlegend novelliert. Am 01.01.2002 ist das neue Bundesdisziplingesetz (BDG) in Kraft getreten. Es enthält in § 4 das ausdrückliche Gebot, Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen. Damit wird der

Beschleunigungsgrundsatz als das gesamte Disziplinarverfahren beherrschender Grundsatz deutlich herausgestellt. § 4 BDG ist - neben den zahlreichen, der Beschleunigung dienenden Einzelnormen - in jeder Phase des Verfahrens als objektives Disziplinarrecht zu beachten (vgl. BT-Drs. 14/4659).

9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche werden von den Ländern bei Verdacht von Korruptionsdelikten sowohl gegenüber Bediensteten als auch gegenüber Dritten konsequent verfolgt; bei eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts wird die Möglichkeit der Gewinn- und Vermögensabschöpfung generell geprüft.

In **Bayern** wurde den Behörden die Empfehlung gegeben, generell bei Vergaben für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen eine Vereinbarung über einen pauschalierten Schadenersatz zu treffen.

In **Bremen** ist im Rahmen der Neuorganisation der Korruptionsbekämpfung vorgesehen, in diese Prüfungen die beim dortigen LKA eingerichtete zentrale Vermögensabschöpfung der Kriminalabteilung Wirtschafts- und Vermögensdelikte einzubinden.

In **Hessen** konnte allein die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main seit 1990 im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Landes und des Bundes Schadensersatzansprüche in Höhe von über 6,4 Mio € durchsetzen.

In **Hamburg** wird generell bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Korruption die Möglichkeit von Gewinn- und Vermögensabschöpfung geprüft. Für die Prüfung wurden entsprechende Ressourcen im LKA geschaffen.

In **Niedersachsen** arbeiten zum Zweck der verstärkten Bekämpfung der Geldwäsche, der Organisierten Kriminalität und anderer Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität und zur Intensivierung des Einzugs von Verbrechensgewinnen Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll- und Steuerfahndung unter Einbeziehung der Bundespolizei in strukturierter Vernetzung zusammen. Flächendeckend werden über 50 speziell aus- und fortgebildete Polizeibeamte und -beamtinnen ausschließlich zur Vermögensermittlung eingesetzt. Darüber hinaus ist im LKA Niedersachsen eine Zentralstelle für Vermögenseinziehung eingerichtet. Eine personelle Verstärkung ist im Rahmen der Schwerpunktsetzung vorgesehen. In einem an die Landespolizei gerichteten Erlass vom 03.06.2002 ist geregelt, dass in allen Fällen der strukturierten Korruption Maßnahmen der Vermögenseinziehung (und insoweit auch Rückgewinnungshilfen für Geschädigte) geprüft werden müssen.

Seit dem 1. Januar 2006 besteht nach dem Landesbeamtengesetz die Möglichkeit für Dienstvorgesetzte, den Verfall zu Unrecht angenommener Belohnungen und Geschenke anzuordnen.

In **Nordrhein-Westfalen** prüft in allen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Korruption speziell fortgebildetes Personal für Finanzermittlungen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung getroffen werden können. Die Finanzermittlungsrichtlinien sehen vor, dass dabei auch sichernde Maßnahmen zu Gunsten etwaiger Opfer-Ansprüche geprüft werden.

10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 10 EstG sind die Finanzbehörden verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden obliegt eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den Finanzbehörden.

In **Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** existieren Verwaltungsvorschriften, die eine Verpflichtung der Landesbehörden beinhalten, die Staatsanwaltschaft bei Auftreten eines Korruptionsverdachts einzuschalten und in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. In **Nordrhein-Westfalen** ist im Korruptionsbekämpfungsgesetz die Anzeigepflichtung für die Leiter staatlicher Behörden und die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen verbindlich geregelt. In **Schleswig-Holstein** wird zudem die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Zusammenarbeit zwischen Finanz- und den Strafverfolgungsbehörden durch Erlasse geregelt.

In **Bayern** sind für das Verdingungswesen ergänzende Regelungen vorgesehen, die bestimmen, dass die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften einzuschalten sind, wenn Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen vorliegen. Bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu unterrichten.

Vom Senat der Freien Hansestadt **Bremen** ist zur Anzeigepflicht bei Straftaten zum Nachteil des Staatsvermögens beschlossen worden, dass jeder Senator in eigener Verantwortung darüber entscheidet, ob Anzeige zu erstatten ist. Jeder Senator ist dabei aber nach Rechnungshofgesetz verpflichtet, sofort Anzeige zu erstatten, wenn der Verdacht erkennbar strafwürdiger Handlungen zum Nachteil des Staatsvermögens (namentlich Veruntreuungen) entsteht.

Neben der Möglichkeit der direkten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft existiert in **Hessen** eine Verwaltungsvorschrift, die die unmittelbare Weitergabe eines Korruptionsverdachts – unter Umgehung des sonst einzuhaltenden Dienstweges – an die Innenrevision vorsieht.

In **Nordrhein-Westfalen** unterrichten sich die Landeskartellbehörde und die Staatsanwaltschaften wechselseitig über Anzeigen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen und koordinieren ggf. erforderliche Ermittlungen. Mit den Finanzermittlungsrichtlinien wurde eine durch Besprechungen und feste Ansprechpartner institutionalisierte Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der Finanzbehörden festgeschrieben.

Der **Bund** hat in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung bestimmt, dass bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (insbesondere §§ 331 bis 338 StGB) die Dienststellenleitung

unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten hat.

Den in den Ländern bestehenden Revisionseinheiten (vgl. Abschnitt D 4 dieses Berichtes) ist vielfach eine zentrale Funktion bei Auftreten eines Korruptionsverdachts zugewiesen. Die jeweilige Innenrevision hat die verwaltungsinternen Ermittlungen zu koordinieren und Verbindungen zu den Staatsanwaltschaften und der Landeskartellbehörde zu halten.

11. Verbindliche öffentliche Ausschreibungen in allen Vergabeverfahren

Die grundsätzliche Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Verträgen über Lieferungen und Leistungen ist im Haushaltsrecht aller Länder und des Bundes verankert. Abweichungen sind nur zulässig, sofern die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung sind in den Verdingungsordnungen VOL und VOB formuliert.

Mit Punkt 11 des IMK-Konzeptes wird im Interesse der Korruptionsprävention das Ziel verfolgt, bei einem Abweichen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung durch geeignete Maßnahmen absolute Transparenz - sowohl hinsichtlich der Gründe für das Abweichen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung, als auch hinsichtlich des anschließenden Verfahrens selbst - zu gewährleisten.

In den Ländern und dem Bund wird weitest gehende Transparenz der Vergabeverfahren dadurch sichergestellt, dass nach den Verdingungsordnungen verfahren wird.

In der Mehrzahl der Länder und beim Bund wurden zusätzliche Regelungen getroffen, so sind z.B. öffentliche Ausschreibungen auch in den nach den Verdingungsordnungen nicht vorgesehenen Fällen vorgeschrieben.

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben werden auf unzulässige Einflussnahmen kontrolliert. Dazu sind beim Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung die Gründe hierfür sowie die Beteiligung einer zweiten Stelle aktenkundig zu machen, bzw. unterliegt das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung im Einzelfall der Entscheidung der Amtsleitung.

12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern

Mit Beschluss vom 18./19. November 2004 hat die IMK die Absicht des Bundes, die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Vergaberegisters mit der Neuregelung des Vergaberechts zu schaffen, unterstützt.

Die Länder **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein** und **Thüringen** haben vor dem Hintergrund der gemeinsamen Forderung der IMK nach einem bundesweit und bundeseinheitlich geltenden Vergaberegister bislang von der Schaffung landesrechtlicher Regelungen abgesehen. Nach ihrer Auffassung wäre nur eine bundeseinheitliche Lösung dem angestrebten Zweck dienlich, während landesseitige ‚Insellösungen‘ die gewünschten Informationen über entsprechend begangene Delikte nur äußerst unvollständig zur Verfügung stellen würden.

Andere Länder haben - ungeachtet der weiterhin bestehenden Forderung nach einer Regelung des Bundes über ein bundesweit geltendes Vergaberegister - länderspezifische Melde- (und z.T. Ausschluss-)verfahren realisiert:

In **Bayern** ist für den Bereich der bayerischen Staatsbauverwaltung bei der Obersten Baubehörde eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet. Dort wird eine Ausschlussliste geführt, in der Bieter erfasst werden, die nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen. In der Liste werden auch Unternehmen erfasst, die bei anderen öffentlichen Auftraggebern (z.B. Kommunen) Verfehlungen begehen. Die nachgeordneten Behörden sowie die sonstigen mit Bauaufgaben befassten Ressorts werden von Ausschlussverfügungen unterrichtet. Die Einrichtung eines bundesweiten Anti-Korruptionsregisters wird unterstützt.

In **Berlin** trat am 01.06. 2006 das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin in Kraft, das den Eintrag von Firmen vorsieht, die u.a. in einem Strafverfahren wegen Korruption rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die ein hinreichend begründeter Tatverdacht besteht. Die eingetragenen Unternehmen sind entsprechend der Schwere der Tat für eine bestimmte Zeit von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.

In **Bremen** ist beim Senator für Finanzen eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen eingerichtet. Die Einrichtung und das Verfahren für Vergabesperrungen sind mit der Verwaltungsvorschrift Korruptionsbekämpfung geregelt. Mit dem Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17. Dezember 2002 soll Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt werden, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen und soll damit Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern. Nach § 9 können die öffentlichen Auftraggeber Unternehmen, die nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von der öffentlichen Auftragsvergaben für die Dauer von bis zu einem Jahr ausschließen. Das Register über den Ausschluss von Unternehmen nach dem Vergabegesetz wird gemäß Verordnung zur Durchführung des Ver-

gabegesetzes für das Land Bremen vom 21.9.2004 beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr geführt.

Hamburg hat eine Richtlinie zum Wettbewerbsausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen erlassen. Das Verzeichnis, in das vom Wettbewerb ausgeschlossene Unternehmen eingestellt werden, wird bei der Finanzbehörde geführt.

In **Hessen** ist es öffentlichen Auftraggebern und Zuwendungsempfängern - ab einer bestimmten Auftragssumme – aufgegeben, vor der Vergabe bei der bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichteten Melde- und Informationsstelle (MIS) anzufragen, ob ein Ausschluss des Bewerbers wegen fehlender Zuverlässigkeit besteht. Die Vergabestelle hat dann in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob sie den Ausschluss für die eigene Vergabe übernimmt.

In **Niedersachsen** ist ein Unzuverlässigkeitsregister durch Erlass eingerichtet worden.

In **Nordrhein-Westfalen** ist im Finanzministerium eine Informationsstelle eingerichtet, die ein Vergaberegister führt. Rechtsgrundlage sind die §§ 3 ff. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, der Informationsstelle Vergabeausschlüsse und Verfehlungen von Unternehmen mit korruptivem Hintergrund zu melden. Mit der Meldung eines Unternehmens zum Vergaberegister ist nicht bereits ein automatischer Ausschluss verbunden; die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Vergabe von Aufträgen eventuelle Registereinträge abzufragen und in die von ihnen zu treffende Vergabeentscheidung einzubeziehen.

In **Rheinland-Pfalz** ist beim Finanzministerium eine Meldestelle für unzuverlässige Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtet. Mit der Meldung ist nicht unmittelbar eine Sperre des Bewerbers verbunden, sondern jede Dienststelle, die eine Vergabe durchführt, entscheidet über den Ausschluss im konkreten Verfahren. Lässt sie die Beteiligung des Bewerbers trotz bei der Meldestelle vorliegender Informationen zu, hat sie die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

Das **Saarland**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, bereitet eine Bundesratsinitiative vor, die die Einrichtung eines bundeseinheitlichen Korruptionsregisters vorsieht. Sollte die Initiative scheitern, ist hilfsweise eine landesgesetzliche Regelung vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf zum Register für unzuverlässige Unternehmen ist im Juli 2002 vom **Bundesrat** an den Vermittlungsausschuss verwiesen worden. Die vom Vermittlungsausschuss vorgelegte Beschlussempfehlung wurde vom Bundestag am 12.09.02 angenommen, der zugrundeliegende Gesetzesentwurf war vom Bundesrat in seiner Plenarsitzung am 27.09.2002 jedoch abgelehnt worden. Aufgrund der abgelaufenen (14.) Wahlperiode unterlag der Gesetzesentwurf der Diskontinuität.

In der 15. Wahlperiode war die Errichtung eines Korruptionsregisters auf der Grundlage eines Bundesgesetzes im Rahmen der geplanten Vergaberechtsreform vorgesehen. Ein entsprechender Entwurf war Bestandteil des Entwurfs eines Artikelgesetz-

zes, das wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode nicht mehr vom Kabinett beschlossen wurde.

Nunmehr ist zunächst die Reform des materiellen Vergaberechts voranzutreiben (vgl. Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 29. Juni 2006). Gleichwohl prüft die Bundesregierung auch die Errichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters. Gleichwohl ist die Bundesregierung nach wie vor bestrebt, ein solches Register einzurichten. Ob und inwieweit die schon weit fortgeschrittenen Arbeiten zu einem Korruptionsregistergesetz in diesem Rahmen fortgesetzt werden, ist noch nicht abschließend entschieden.

E. Repression

1. Änderung im Straf- und Strafprozessrecht

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997, das am 20.08.1997 in Kraft getreten ist, wurden im Bereich der Möglichkeiten zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption erhebliche Verbesserungen erzielt.

Abgesehen von den unter B. genannten, bisher nicht realisierten Punkten wurden mit diesem Gesetz die materiellen Grundlagen für eine der Bedeutung dieser Delikte angemessene Strafverfolgung geschaffen. Zu den Einzelheiten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vergleiche die Darstellung im vorangegangenen Bericht.

Im Berichtszeitraum sind keine weiteren Änderungen eingetreten.

2. Erstellung eines Lagebildes Korruption

Die Darstellung der Entwicklung der Korruptionsstraftaten in den vom Bundeskriminalamt und Strafverfolgungsbehörden der Länder regelmäßig erstellten Lagebildern ist eine wesentliche Voraussetzung für die zutreffende Analyse der jeweils gegebenen Bedrohung sowie für die Bewertung der auf diesem Kriminalitätsgebiet erzielten Fortschritte.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2000 wird das jährliche Bundeslagebild Korruption vom BKA erstellt und im Internet über die Homepage des BKA zur Verfügung gestellt.

Landeslagebilder werden in den Ländern **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** erstellt.

In **Brandenburg** wurde das Jahreslagebild Korruption 2005 erstmals gemeinsam mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität erstellt.

In **Nordrhein-Westfalen** wird das vom Landeskriminalamt erstellte Lagebild Korruption durch das Innenministerium jährlich dem Landtag vorgelegt. Das LKA stellt das Lagebild im Internet der Öffentlichkeit unbeschränkt zur Verfügung.

Die Generalstaatsanwalt des Landes **Schleswig-Holstein** erstattet jährlich einen Lagebericht Korruption, der die Entwicklung der Eingangs- und Erledigungszahlen und eine Lagebeurteilung enthält.

Das 1996 von der IMK beschlossene Konzept zur Bekämpfung der Korruption sah zur Verbesserung der Strafverfolgung die Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlung, die Bündelung personeller Ressourcen, die Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte sowie die Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständigen in die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden vor.

Diese Forderungen sind in den bisherigen Berichten zur Umsetzung des Konzeptes in den Abschnitten E 3 bis 6 getrennt abgehandelt worden. Um eine homogenere und besser im Zusammenhang lesbare Darstellung zu gewährleisten, wurden die Informationen zu diesen Abschnitten unter der neuen Überschrift "Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und Leistungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden" zusammengefasst.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und Leistungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden

Die Forderung nach spezialisierter und zentralisierter, ggf. landeszentraler Ermittlungsführung bei Korruptionsverfahren ist in den Ländern durchgängig realisiert. Die polizeilichen Ermittlungen werden überwiegend in speziellen Fachdienststellen der Polizeibehörden geführt, entsprechend den Verfahrensschwerpunkten regelmäßig in den für Wirtschaftskriminalität oder organisierte Kriminalität zuständigen Dienststellen.

Dem Erfordernis der Bündelung personeller Ressourcen ist durchgängig durch vorhandene Fachdienststellen, in denen die Bearbeitung von Verfahren konzentriert wird, sowie die Einrichtung weiterer Organisationseinheiten oder deren Ausbau Rechnung getragen.

In nahezu allen Ländern wird das Thema Korruption in Fortbildungsveranstaltungen für spezielle Ermittlungsbereiche, z. B. zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität, behandelt; zielgruppenorientiert werden darüber hinaus, weiterhin unter Beteiligung der Justiz, die Kenntnisse über Korruption und ihre Bekämpfung in zusätzlichen Arbeitstagen und Veranstaltungen vermittelt. Dabei werden vielfach Angehörige von Revisionsinstanzen, Arbeitsgruppen und Ermittlungsorganisationseinheiten zur Korruptionsbekämpfung einbezogen.

In einigen Ländern sind in Landeskriminalämtern ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständige Organisationseinheiten geschaffen (**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen**). In **Baden-Württemberg** ist dies momentan in der Planung.

In den meisten Ländern sind Fachdienststellen der Landeskriminalämter generell oder nach Einzelzuweisung für die Bearbeitung herausragender Korruptionsverfahren zuständig.

Darüber hinaus werden Bedienstete mit speziellen Vorkenntnissen in diesen Bereichen eingesetzt, z.B. Ökonomen und Buchhalter u.a. bei Landeskriminalämtern.

Wirtschaftswissenschaftliche, technische oder sonstige Fachkräfte werden nach Bedarf verfahrens- oder anlassbezogen, teilweise auch kontinuierlich, in die Verfahrensbearbeitung der Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Dabei handelt es sich weitgehend um externe Gutachter.

Darüber hinaus wird vielfach auf die Unterstützung bestehender Revisions- und Kontrollinstanzen von Geschädigten oder der Finanzverwaltung, der Kartellbehörde, Wirtschaftsprüfstellen und Rechnungsprüfungsämter oder der Innenrevision zurückgegriffen.

In **Baden-Württemberg** erfolgt die Bearbeitung von Korruptionsdelikten grundsätzlich auf Ebene der örtlich zuständigen Polizeipräsidien/Polizeidirektionen durch spezialisierte Ermittlungsbeamte. In herausragenden Fällen (Komplexität, Öffentlichkeitswirksamkeit, Überörtlichkeit) werden die Ermittlungen durch eine Landespolizeidirektion oder das Landeskriminalamt geführt. Bei diesen Dienststellen werden Experten zur Korruptionsbekämpfung vorgehalten. Teilweise sind Buchprüfer und wirtschaftswissenschaftliche Fachkräfte, die im Rahmen einer Sonderlaufbahn zu Wirtschaftskriminalisten ausgebildet wurden, eingesetzt. Deren Sachverstand wird auch bei der Bekämpfung der Korruption herangezogen.

Eine Dienststelle, die ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsdelikten zuständig ist, existiert in Baden-Württemberg beim Polizeipräsidium Stuttgart.

Bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg sind Ansprechpartner für Korruptionsdelikte bestimmt. Die Bearbeitung entsprechender Fälle erfolgt – je nach der örtlichen Organisation und den Schwerpunkten des Falles – in einer allgemeinen Abteilung, in der Abteilung für organisierte Kriminalität oder in der Abteilung für Wirtschaftskriminalität. Unter den Voraussetzungen des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim oder Stuttgart zuständig.

Die **Bayerische** Polizei hat einzelne Spezialdienststellen eingerichtet, bei denen sich besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte ausschließlich mit der Korruptionskriminalität befassen. Beim Polizeipräsidium München ist mit dem Kommissariat 244 eine Organisationseinheit eingerichtet, die ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständig ist. Um eine weitere Professionalisierung zu erreichen, werden Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen in diesem Deliktsfeld vorangetrieben. Beim Landeskriminalamt kann auf die Serviceleistungen der Prüfgruppe für Wirtschaftsdelikte zurückgegriffen werden. Die dort tätigen Wirtschaftsfachkräfte haben Sachverständigenstatus und übernehmen die Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Beratungen zu betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen in Ermittlungsverfahren, auch in Korruptionsverfahren. Die Prüfgruppe für Wirtschaftsdelikte wird ausschließlich per Auftrag tätig.

Neben der Wirtschaftsprüfgruppe im BLKA gibt es mittlerweile bei nahezu allen mit Korruptionsermittlungen befassten Fachdienststellen betriebswirtschaftlich ausgebildete Fachkräfte (Angestellte bzw. Verwaltungsbeamte), die nicht gutachterlich, sondern als Teil des Ermittlungsteams einbezogen werden können. Aktuell werden im Rahmen eines Pilotprojekts zehn sog. Wirtschaftskriminalisten (u. a. Betriebswirte FH) polizeifachlich ausgebildet. Ihr Einsatz ist ab November 2006 bei den Fach-

dienststellen als Polizeivollzugsbeamte im Kriminaldienst vorgesehen (§ 17a Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten – LbVPol).

Bei der Staatsanwaltschaft München I befasst sich seit 1994 eine Spezialabteilung nahezu ausschließlich mit der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten. Bei vielen Staatsanwaltschaften stehen darüber hinaus Ansprechpartner für Straftaten der Korruption zur Verfügung.

Zur weiteren Optimierung der Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land **Brandenburg** haben das Landeskriminalamt Brandenburg und die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin ein gemeinsames Konzept für einen ressortübergreifenden Bekämpfungsansatz in diesem Deliktsbereich erarbeitet. Im Ergebnis erfolgte am 3. März 2005 die Gründung der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) Korruption. Ihr gehören gegenwärtig sechs Dezernenten und ein Wirtschaftsreferent der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin sowie zwölf Ermittler des Landeskriminalamtes an. Die im Jahre 2002 beim Landeskriminalamt gebildete Ermittlungskommission „Strukturelle Korruption“ wurde in die GEG Korruption überführt. Einzelfallbezogen stehen der GEG Korruption darüber hinaus zwei Ingenieure des Landesbetriebes für Straßenwesen zur Verfügung. Die GEG Korruption nutzt anlassbezogen den beim Landeskriminalamt angesiedelten Wirtschaftsprüfdienst, zu dessen Aufgaben auch die Prüfung wirtschaftlicher und vergaberechtlicher Vorgänge bei Korruptionsdelikten gehört. Mit der nunmehr in Kraft getretenen Landesrichtlinie zur Korruptionsprävention haben die Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe die o. g. Staatsanwaltschaft auf deren Ersuchen hin und unter Berücksichtigung der Belange ihrer Dienststellen mit fachkundigem und geeignetem Personal zu unterstützen.

Der GEG Korruption werden ausschließlich Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet der strukturellen Korruption zur Bearbeitung zugewiesen. Auf diese Weise wird eine zielgerichtete und zeitnahe Bekämpfung dieser schwerwiegenden und besonders öffentlichkeitswirksamen Delikte gewährleistet.

Darüber hinaus nimmt die GEG Korruption folgende Aufgaben wahr:

- Informationssammlung, -auswertung und -steuerung,
- Hinweisaufnahme, Bewertung und Steuerung,
- Erstellung eines gemeinsamen Jahresberichtes Korruption,
- Beratung und Unterstützung der Polizeipräsidien und Schutzbereiche,
- Beratung und Unterstützung anderer Behörden und Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Korruptionsprävention beim Innenministerium,
- Fortentwicklung polizeilicher Bekämpfungsstrategien.

Die Bearbeitung von Fällen situativer Korruption erfolgt grundsätzlich bei der Kriminalpolizei in den örtlich zuständigen Polizeidienststellen.

Mit der Gründung der GEG Korruption wurde die weitere Bündelung personeller Ressourcen und die ressortübergreifende Konzentration der Verfahrensbearbeitung in einer Fachdienststelle vollzogen. Dort sind vorrangig Kriminalbeamte eingesetzt, die über spezielle Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität und der Buchhaltung verfügen. In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagen unter Beteiligung der Justiz werden diese Kenntnisse weiter vertieft. Zielgruppenorientiert werden Ansprechpartner für Korruptionsprävention der Polizeibehörden bzw. -einrichtungen einbezogen. Darüber hinaus werden fachspezifische

Fortbildungsangebote der Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg, des Bundes und anderer Bundesländer regelmäßig genutzt. Die Fachhochschule der Polizei Brandenburgs plant ab 2007 eine zielgruppenorientierte Fortbildung zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in einer Modulausbildung.

In Berlin wurden bei der Staatsanwaltschaft spezielle Dezernate eingerichtet.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft **Bremen** ist die Bearbeitung von Korruptionsverfahren in speziellen Sonderdezernaten unter einem Abteilungsleiter konzentriert, der auch Ansprechpartner ist. In der Wirtschaftsabteilung K 5 der Polizei Bremen – Polizeidirektion - ist das Sachgebiet K 56 speziell für die Ermittlungsarbeiten bei Korruption zuständig.

Hamburg hat bereits im Jahre 1995 eine zwischenzeitlich personalstarke zentrale Korruptionsbekämpfungseinheit (Dezernat Interne Ermittlungen) eingerichtet, die direkt dem Staatsrat der Innenbehörde unterstellt ist. Das Dezernat Interne Ermittlungen verfügt über eine eigene, verdeckte operative Einheit. Das Dezernat Interne Ermittlungen ist nicht nur zuständig für die repressive Korruptionsbekämpfung sondern auch für die Koordinierung der Prävention sowie für Schulung und Sensibilisierung insbesondere von Behördenmitarbeitern. Sukzessive werden alle Mitarbeiter im Bereich der Korruptionsbekämpfung über ständige Fortbildungsmaßnahmen hinaus durch wirtschaftskriminalistische Lehrgänge fortgebildet.

Ferner wurde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet, die eng mit dem Dezernat Interne Ermittlungen zusammenarbeitet.

In Hamburg werden insbesondere in Fällen der Korruptionskriminalität der Wirtschaftsprüfdienst der Staatsanwaltschaft sowie externe Sachverständige in die Ermittlungen einbezogen. Darüber hinaus werden generell Möglichkeiten der Gewinn- und Vermögensabschöpfung geprüft.

Zusätzlich wird anlassbezogen der spezielle Sachverstand der jeweils zuständigen Innenrevisionen genutzt.

In **Hessen** verfügt die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M über eine Sonderabteilung Organisierte Kriminalität/Korruption; ferner sind beim Landgericht Frankfurt spezielle Strafkammern für Korruptionsdelikte geschaffen. Im Rahmen der Organisationsreform Polizei Hessen 2001 wurde über die bereits beim PP Frankfurt a. M., KI 60, bestehende Organisationseinheit hinaus, die Bekämpfung der Korruption in den neuen Polizeipräsidien, bei den zentralen Kriminalinspektionen, ZK 20 - Deliktorientierte Ermittlungen - ausgewiesen.

Beim Landeskriminalamt wurde eine „Wirtschaftskriminalistische Prüfstelle“ eingerichtet, die auch bei der Bearbeitung von Korruptionsdelikten eingesetzt wird. Gleiches gilt für die beim PP Frankfurt a. M., KI 60, vorhandenen Wirtschaftsprüfer.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** sind Sonderdezernate für Korruptionsdelikte eingerichtet worden. Wirtschaftsstraftaten werden in den Schwerpunktabteilungen der Staatsanwaltschaften Rostock und Schwerin bearbeitet. Seit dem Jahr 2000 besteht im Landeskriminalamt ein Wirtschaftsprüfdienst, der sich aus zwei Wirtschaftsreferenten zusammensetzt, von denen einer zugleich Wirtschaftsprüfer ist. Auf Anforderung werden diese Mitarbeiter in den Kriminalpolizeiinspektionen des Landes auch in Korruptionsverfahren tätig.

In **Niedersachsen** wurde mit der zum 01.12.2004 vollzogenen Umorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen die Polizeiorganisation optimiert. So wurden zunächst Zentrale Kriminalinspektionen (ZKI) in den sechs Polizeidirektionen eingerichtet, die sich neben den Fachkommissariaten 3 auf Polizeiinspektionsebene (örtliche Ebene – grundsätzliche Zuständigkeit für Fälle situativer Korruption) der intensivierten Bekämpfung von Korruption auf regionaler Ebene annehmen und grundsätzlich für Fälle struktureller Korruption zuständig sind.

Darüber hinaus wurde mit der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Umorganisation des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) das Dezernat 37 „Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen (ZS KIE)“ eingerichtet, das landesweit für schwierige oder besonders gelagerte Fälle von (struktureller) Korruption und Interne Ermittlungen (Verdachtsfälle/Straftaten gegen/von Polizeibeschäftigten im Zusammenhang mit struktureller Korruption, der Verstrickung in das Milieu bzw. sofern verdeckte Maßnahmen erforderlich sind) zuständig ist. Damit wird der Zielsetzung Rechnung getragen, dass flächendeckend gut ausgebildete und originär im Bereich der Bekämpfung von Korruption eingesetzte Ermittlungskräfte mit entsprechenden Erfahrungen Korruptionsstraftaten bearbeiten.

Das LKA NI hat zum 01.10.2005 die „Richtlinie zur Intensivierung der Verfolgung der Korruptionsdelinquenz“ in Kraft gesetzt, die u. a. einen Clearingprozess zwischen dem LKA NI und den zuständigen Dienststellen im Zusammenhang mit bekannt werdenden Korruptionsdelikten vorsieht, um u. a. Tatzusammenhänge, Schwerpunkte und auch die Deliktsqualität (situativ / strukturell) frühzeitig erkennen zu können.

Bereits zum 01.10.2001 wurde bei der Staatsanwaltschaft Hannover eine Zentralstelle Korruptionsbekämpfung geschaffen, die aus einem Abteilungsleiter, drei Staatsanwälten sowie weiterem Personal besteht und deren Zuständigkeit sich auf die Bezirke Hannover, Bückeburg und Hildesheim erstreckt. Bei den übrigen acht Staatsanwaltschaften wurden Spezialdezernate eingerichtet, so dass jede Staatsanwaltschaft über einen Ansprechpartner Korruption verfügt. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit einer Zentralisierung bei der Staatsanwaltschaft Hannover, wo derzeit fast $\frac{3}{4}$ aller niedersächsischen Korruptionsverfahren geführt und teilweise spektakuläre Ermittlungserfolge erreicht werden, wird nunmehr die zunächst zurückgestellte Einrichtung weiterer Zentralstellen bei den Staatsanwaltschaften in Angriff genommen werden.

So wird die Generalstaatsanwaltschaft Celle noch in 2006 bei der Staatsanwaltschaft Verden eine weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung einrichten, so dass im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle die Zentralisierung flächendeckend umgesetzt sein wird. Ferner wurde entschieden, auch in Braunschweig eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft einzurichten. Ergänzend ist vorgesehen, im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg eine und im Celler Bezirk neben Hannover eine zweite Zentralstelle Korruptionsbekämpfung zu schaffen. Für übergeordnete Fragen der Korruptionsverfolgung und die bezirksübergreifende Koordination ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle bereits vor Jahren die landesweit zuständige Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption eingerichtet worden.

Durch die niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege –FB Polizei- und das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen erfolgt eine Intensivierung der Aus- und Fortbildung im Bereich der Korruptionsverfolgung. In enger Kooperation mit der Justiz werden hierbei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Referenten und Teilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen einbezogen.

Die landesweit zuständige Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle führt seit diesem Jahr besondere Veranstaltungen für mit der Bearbeitung von Korruptionsdelikten befasste Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch, die der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen. Hierzu werden insbesondere auch Vertreter der Polizei, der Landeskartellbehörde, der Steuerfahndung, des Landesrechnungshofs und der Kommunen eingeladen.

Insgesamt wird ein ressortübergreifendes Konzept zur repressiven Korruptionsbekämpfung umgesetzt, das eine enge Vernetzung der mit der Verfolgung von Korruptionsdelikten befassten Beamtinnen und Beamten untereinander und eine intensive Kooperation mit externem Sachverstand aus der Zoll- und Steuerfahndung, der Landeskartellbehörde, den Verwaltungsbehörden und den Rechnungsprüfungsämtern vorsieht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Gewinnabschöpfung in Korruptionsverfahren. Wirtschaftsprüfer und mit buchhalterischen Fragen vertraute Kräfte sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften, im Landeskriminalamt und bei den polizeilichen Fachdienststellen vorhanden. Technischer Sachverstand wird im Bedarfsfall hinzugezogen. Besondere Kenntnisse etwa des Vergaberechts werden in Fortbildungslehrgängen vermittelt.

Im Polizeibereich lässt **Nordrhein-Westfalen** Strafverfahren aus dem Bereich der Korruption, die starke Bezüge zur Wirtschaftskriminalität aufweisen, nur noch in den speziellen Kommissariaten „Wirtschaftskriminalität“ bei den 16 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien bearbeiten. Polizeibehörden mit einer besonders hohen Belastung durch Korruptionsverfahren haben eigenständige Kommissariate „Korruption“ eingerichtet. Darüber hinaus wurde zum 01.04.2004 ein Fachdezernat Korruption und Umweltkriminalität beim LKA mit der Aufgabe eingerichtet, Ermittlungsverfahren gegen komplexe und umfangreiche Netzwerke der Korruption und Umweltkriminalität auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes durch ein Netzwerk der Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erarbeiten. Dort sind auch zwei Stellen für wirtschaftswissenschaftliche Fachkräfte geschaffen. Der interdisziplinäre Ansatz wird zudem durch ein Netzwerk der Zusammenarbeit mit anderen Behörden gewährleistet, wobei im Bedarfsfall die Ermittler durch Spezialisten aus anderen Behörden, Betrieben und Einrichtungen des Landes unterstützt werden.

Als Kontaktangebot und zentrale polizeiliche Ansprechstelle für Beratung und Hinweisaufnahme in Fragen der Korruptionsbekämpfung wurde eine kostenlose Hotline geschaltet.

Bei den Staatsanwaltschaften wurden Schwerpunkte für die Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen mit dem Ziel eingerichtet, eine zügige Bearbeitung umfangreicher Korruptionskomplexe durch besonders ausgebildete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sicher zu stellen (StA Bochum, StA Bielefeld, StA Köln und StA Wuppertal). Bei den Generalstaatsanwaltschaften und bei den Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen sind Korruptionsansprechpartner bestimmt worden, die für Einzelfragen und die Koordinierung eines evtl. erforderlich werdenden abgestimmten Verhaltens mehrerer beteiligter Behörden zur Verfügung stehen.

Die Bearbeitung von Korruptionsdelikten erfolgt in **Rheinland-Pfalz** entsprechend der Schwere des Falls grundsätzlich bei den örtlich zuständigen Dienststellen für Vermögensdelikte bzw. Wirtschaftskriminalität. Die Polizeipräsidien haben bei den Fachkommissariaten für Wirtschaftskriminalität Sachbereiche für Korruptionsermittlungen eingerichtet, die vornehmlich strukturelle Korruptionsdelikte im regionalen Bereich bearbeiten. Bei den Fachkommissariaten für Vermögensdelikte werden Delikte situativer Korruption bearbeitet. Die im Rahmen von OK-Verfahren festgestellten Korruptionsdelikte werden einzelfallbezogen bei den originär zuständigen Fachkommissariaten für Organisierte Kriminalität mit Rückgriff auf die Unterstützungsarbeit der Zentralstelle beim LKA bzw. dem Fachkommissariat für Wirtschaftskriminalität bearbeitet. Anlassbezogen werden Ermittlungsgruppen nach Bedarf mit Fachkräften besetzt.

Im Jahr 2004 wurde beim LKA ein Sachgebiet Korruption eingerichtet. Ab dem 01.08.2006 nimmt dieses Sachgebiet nach Erweiterung der Personal- und Aufgabenzuschreibung die Aufgaben einer Zentralstellenfunktion für Rheinland-Pfalz wahr, ohne dass damit die Bearbeitung aller Korruptionsdelikte in Rheinland-Pfalz übernommen wird. Das Sachgebiet ist zuständig für Grundsatz-, Beratungs- und Unterstützungsarbeit sowie für Ermittlung struktureller überregionaler Korruptionssachverhalte. Zu den Aufgaben wird auch das Betreiben einer Telefonhotline zur Aufnahme von Hinweisen auf Korruptionssachverhalte gehören, sowie die jährliche Lagebilderstellung.

Dienststellen bzw. Ermittler, die ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsdelikten zuständig sind, sind in Rheinland-Pfalz nicht vorhanden. Beim LKA wurde auch ein Wirtschaftsprüfdienst eingerichtet. Dieser kann auf Anforderung der Dienststellen des Landes in die Bearbeitung von Teilkomplexen eines Korruptionsverfahrens eingebunden werden. Darüber hinaus verfügen die Kriminaldirektionen bei den Fachkommissariaten „Wirtschaftskriminalität“ über angestellte Mitarbeiter aus dem Bereich der Buchhaltung oder des Bankwesens, die verfahrensunterstützend tätig werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für Vermögensabschöpfung findet bereits mit Aufnahme der Ermittlungen statt. Zur Sicherung elektronischer Beweismittel in Datenverarbeitungsanlagen sind beim LKA und den Polizeipräsidien Fachkräfte vorhanden.

Jährlich wird ein dreitägiges Fortbildungsseminar zum Thema „Bekämpfung der Korruption und Schutz des freien Wettbewerbs“ (Phänomenologie und strafrechtliche Grundlagen) an der Landespolizeischule angeboten. Die Zielgruppe umfasst Führungskräfte und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kommissariate für Betrugsdelikte, Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität. Darüber hinaus bietet die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Verbindung mit der Kommunalakademie jährlich Seminare zu Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption in der Verwaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und der Kommunalverwaltung an.

Im **Saarland** ist beim Landeskriminalamt ein ausschließlich zur Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständiges Dezernat und bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Saarbrücken, Abteilung IV, ein Sonderdezernat "Wirtschaftsstrafsachen, Korruption und OK-Verfahren" eingerichtet worden.

Im Freistaat **Sachsen** wurde im Jahr 2004 eine „Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES) zur Bekämpfung von schwerwiegenden Fällen der Korruption geschaffen. Organisatorisch besteht INES aus einer neu geschaffenen Abteilung der Staatsanwaltschaft Dresden und eines ebenso neu eingerichteten Dezernates des LKA Sachsen (Dezernat 75 Korruption/INES), in denen Staatsanwälte, Ermittler sowie Spezialisten für Vergaberecht zur Bekämpfung schwerwiegender Korruption eng zusammenarbeiten. Zur Zeit verfügt INES über folgende Personalstellen:

Staatsanwaltschaft Dresden:

8 Staatsanwälte, 2 Wirtschaftsreferenten, 2 Sachverständige für Hoch- und Tiefbau, 1 Sachverständiger für Vergabewesen, 1 Steuerfahnder, 2 Mitarbeiter Geschäftsstelle, 2 Schreibkräfte

Landeskriminalamt Sachsen, Dezernat 75:

1 Beamter höherer Polizeivollzugsdienst, 23 Beamte gehobener Polizeivollzugsdienst, 3 Angestellte (kaufmännische/technische Ausbildung)

INES ist zuständig für Ermittlungen in Fällen struktureller sowie in besonderen Einzelfällen situativer Korruption. Damit wurden ressortübergreifend personelle Ressourcen gebündelt. INES erhält die Fälle durch Zuweisung gemäß § 145 GVG, sofern die Staatsanwaltschaft Dresden nicht ohnehin für das Ermittlungsverfahren örtlich zuständig ist.

Darüber hinaus besteht bei den Polizeipräsidien Chemnitz und Dresden jeweils eine „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption/Prävention“ (GEK), die sich aus zwei Beamten der Polizeipräsidien und der Bundespolizei zusammensetzen. Ihre Aufgaben liegen in der Durchführung von Präventionsveranstaltungen, der Lagebeurteilung und der Erarbeitung einer Kasuistik sowie in der Veranlassung gemeinsamer Ermittlungen. Darüber hinaus bestehen bei allen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate oder Sonderzuständigkeiten zur Bekämpfung der Korruption. Teilweise wurden Schwerpunktabteilungen für Wirtschaftskriminalität gebildet.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes **Sachsen-Anhalt** sind für die Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen Sonderdezernenten bestellt worden.

Für die Beurteilung und Prüfung korruptionsrelevanter Sachverhalte kann im Landeskriminalamt die „Wirtschaftskriminalistische Prüfstelle“ in Anspruch genommen werden. Die Fachkommissariate „Wirtschaftskriminalität“ der Polizeidirektionen des Landes Sachsen-Anhalt können in ihrer Ermittlungsarbeit auf den Sachverstand der Buchprüfer der „Wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle“ zurückgreifen.

In **Schleswig-Holstein** wurde im Juli 2002 die seit 1999 bestehende ‚EG9/99‘ in eine ständige gemeinsame fachübergreifende Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Korruption mit landesweiter Zuständigkeit in der Verantwortung von Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft Kiel mit Sitz im Landeskriminalamt (Sachgebiet 221) umgewandelt. Besonderheiten hierbei sind, dass einerseits die Staatsanwaltschaft Kiel mit ihrer landesweiten Zuständigkeit die Verfahren aus den Bezirken der anderen Staatsanwaltschaften an sich ziehen kann und dass neben der engen Zusammenarbeit von Staatsanwälten und Polizeibeamten in institutionalisierter Form Personal mit externem Fachwissen (Finanzbeamte, Rechnungsprüfer, Bauingenieur und Buchhaltungsfachkräfte) dauerhaft in die Ermittlungseinheit eingebunden ist.

Insgesamt setzen Staatsanwaltschaft und Polizei 9,5 Staatsanwälte, 21 Polizeivollzugsbeamte (davon 9 Wirtschaftskriminalisten), 4 Fachkräfte externer Ressorts, 3 Buchhaltungsfachkräfte und einen Rechtspfleger im Rahmen des Konzepts ein. Über die ständigen Fortbildungsmaßnahmen hinaus besuchen einige Korruptionssachbearbeiter auf Grund des Konzeptes wirtschaftskriminalistische Lehrgänge. Gemeinsam mit der bei der Generalstaatsanwaltschaft eingerichteten Zentralen Stelle Korruption wird vom Landeskriminalamt die Korruptionsprävention im Rahmen der im Jahr 2003 erlassenen Korruptionsrichtlinie vorangetrieben. Das Konzept ist Ende 2005 / Anfang 2006 evaluiert worden und die wichtigsten Empfehlungen, wie z.B. Gewinnung von Hinweisgebern, Intensivierung der Prävention, Sachbearbeitung bei Beamtendelikten mit Korruptionsnähe und Ausweitung des Anteils von Wirtschaftskriminalisten, werden in enger Zusammenarbeit zwischen Generalstaatsanwaltschaft und Landeskriminalamt umgesetzt.

In **Thüringen** erfolgt die zentrale Bearbeitung aller Korruptionsdelikte durch die Staatsanwaltschaft Erfurt.

Das **BKA** hat eine Spezialdienststelle zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Dort werden auch Lehrgänge und Seminare zur Korruptionsbekämpfung durchgeführt.

Fazit

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat mit ihrem Beschluss vom 18. Mai 1995 den Ausgangspunkt für eine kontinuierlich entwickelte Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Instrumente zur Optimierung der präventiven wie repressiven Korruptionsbekämpfung gesetzt.

In den seither vergangenen Jahren wurden vor allem auch die Rechtsgrundlagen zur Korruptionsbekämpfung entscheidend verbessert. Sowohl im Bund wie in den Ländern wurden zahlreiche Initiativen ergriffen, durch die in Justiz- und in Verwaltungsbehörden die Organisation der für Korruptionsbekämpfung zuständigen Stellen den jeweils gegebenen Anforderungen entsprechend fortentwickelt wurde.

Diese Entwicklung wurde durch die bisherigen Berichte zur Umsetzung des von der IMK beschlossenen Konzeptes nachgezeichnet und im Einzelnen beschrieben.

Der vorliegende Umsetzungsbericht belegt erneut, dass die von Bund und Ländern gesetzten Schwerpunkte wie verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiter durch mündliche und schriftliche Information, verbindliche Verhaltenskodizes, Leitfäden und Seminare, die ständige Optimierung der Ablauforganisation durch verstärktes Einhalten des Vier-Augen-Prinzips, Zeichnungsvorbehalte, Berichtspflichten und sonstige Maßnahmen der verstärkten Dienst- und Fachaufsicht, aber auch die weitere Spezialisierung und Qualifizierung der zur Korruptionsbekämpfung eingesetzten Ermittlungskräfte und nicht zuletzt die Einbindung auch wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständigen in die Ermittlungsarbeiten der Strafverfolgungsbehörden fortentwickelt und ergänzt werden.

Auch wenn sich wegen des besonderen Charakters der Korruptionsstraftaten nicht im Einzelnen der Nachweis erbringen lässt, welche Wirksamkeit dieses Bündel von Initiativen und Einzelmaßnahmen tatsächlich im Einzelnen hat, kann aufgrund des durch die Umsetzung dieser Maßnahmen allgemein gestiegenen Risikos der Aufdeckung doch von einer erheblichen Verbesserung der Lage seit dem Beschluss der IMK zur Korruptionsbekämpfung aus dem Jahre 1996 ausgegangen werden.

Dennoch besteht im Bereich der Gesetzgebung noch Handlungsbedarf, was die Umsetzung des internationalen Rechts in Bundesrecht angeht.

Änderungen des deutschen Korruptionsstrafrechtes sind durch die Umsetzungen des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 und des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen vom 15. Mai 2003, des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003 sowie des VN-Übereinkommens gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 in deutsches Recht zu erwarten. Ebenfalls abzuwarten ist die im zwischen den Regierungsparteien im Bund geschlossenen Koalitionsvertrag formulierte Absicht, eine allgemeine Kronzeugenregelung, die sich auch auf Korruptionstatbestände erstrecken könnte, einzuführen.

Im Übrigen aber wird es für die Zukunft weniger als bisher darauf ankommen, umfassende neue Initiativen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung zu ergreifen. Es

wird vielmehr vorrangig darum gehen, die in der Vergangenheit eingeführten Verbesserungen im Verwaltungsalltag konsequent zu verwirklichen und das Gefahrenbewusstsein der Mitarbeiter weiter zu heben.

Insofern handelt es sich um eine Daueraufgabe, die auch in Zeiten eines (vorübergehend) geringeren Öffentlichkeitsinteresses große Aufmerksamkeit aller Beteiligten in Politik, Verwaltung und den Organen der Rechtspflege verdient.

**Liste der Ansprechpartnerinnen und -partner Korruption
Bereiche Prävention (P) und Repression (R)**

Land	Name/ Dienst- bezeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer Fax E-mail
Baden- Württemberg	P MR Scheel	Innenministerium Postf. 102443 70020 Stuttgart	0711 / 231 - 3150 - 5000 poststelle@im.bwl.de
	R KD Oschwald	dto.	0711 / 231 - 3950 - 5000 poststelle@im.bwl.de
Bayern	P MRin Els	Staatsministerium des Innern 80524 München	089 / 2192 - 2553 - 12553 maria.els@stmi.bayern.de
	R KD Günther Gietl	dto.	089 / 2192 - 2897 12762 smi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de
Berlin	P OStA Fätkinhäuser	Zentralstelle Korrupti- onsbekämpfung Elßholzstraße 30 - 33 10781 Berlin	030 / 9015 - 2723 030 / 9015 - 2727 Hans.Juergen.Faetkinhaeuer@senjust.verwalt-berlin.de
	P SR Theis	Senatsverwaltung für Inneres Arbeitsgruppe Korrupti- onsbekämpfung Klosterstraße 47 10179 Berlin	030 / 9027 - 1410 030 / 9027 - 1146 Michael.Theis@seninn.verwalt-berlin.de
	ROI'in Hollemann	dto.	030 / 9027 - 2024 - 1176 Daniela.Hollemann@seninn.verwalt-berlin.de
	P Herr Mewes	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Arbeitsgruppe Korrupti- onsbekämpfung Württembergische Straße 6, 10702 Berlin	030 / 9012 - 4778 030 / 9012 - 3104

Land	Name/ Dienst- bezeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer Fax E-mail
	R KOR Maaß	Landeskriminalamt 312 Columbiadamm 4 10965 Berlin	030 / 699 - 35740 030 / 699 - 35777
Brandenburg	P MR'in Dr. Rüß	Ministerium des Innern Postfach 601165 14411 Potsdam	0331 / 866 - 2910 0331/ 27548-3129 gise- la.ruess@mi.brandenburg.de oder antikorrup- tion@mi.brandenburg.de
	R LKD Höppner	dto.	0331 / 866 - 2480 0331 / 866 - 2860 roger.hoepfner@mi.brandenburg.de
Bremen	P Frau Russ	Senator für Finanzen Schillerstr.1, 28195 Bremen	0421/ 361-10678 -2024 lruss@finanzen.bremen.de
	R PD Hoffmann	Senator für Inneres Contrescarpe 20/24 28203 Bremen	0421 / 361 - 12332 496 - 12332 uhoffmann@inneres.bremen.de
Hamburg	R/P KD Schwanke	Behörde für Inneres Dezernat Interne Ermitt- lungen Johanniswall 4 20095 Hamburg	040/ 4286-67300 -67349 DIE@polizei.hamburg.de
Hessen	P MR Koch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67 65021 Wiesbaden	0611 / 353 - 1571 - 1120 t.koch@hmdi.hessen.de
	R KOR Lahr	dto.	0611 / 353 - 2211 - 2209 c.lahr@hmdi.hessen.de

Land	Name/ Dienstbezeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer Fax E-mail
Mecklenburg-Vorpommern	P MR Roes	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinenstr. 1 19055 Schwerin	0385 / 588 - 2150 - 2149 ii150@im.mv-regierung.de
	R PR Müller	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern Retgendorfer Str. 9 19067 Rampe	03866 / 64 - 4400 - 8002 praevention@lka-mv.de
Niedersachsen	P RDin Franz	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6 30169 Hannover	0511/120-4888 -9948885 korruptionsbe-kaempfung.niedersachsen.de
	P ROAR Scheunemann	dto.	0511/120-6263 -996263 Uwe.Scheunemann@mi.niedersachsen.de
	R KOR Pejril	dto.	0511/120-6057 -996057 Dirk.Pejril@mi.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	P MR Höhn	Innenministerium NRW 40190 Düsseldorf	0211 / 871 - 2219 0211 / 871 - 162219 innenrevision@im.nrw.de
	R KD Winkelmann	dto.	0211 / 871 - 3261 - 3068 hans-werner.winkelmann@im.nrw.de
Rheinland-Pfalz	P RD Weis	Ministerium der Finanzen Kaiser-Friedrich Str. 5 55116 Mainz	06131 / 16 - 4306 peter.weis@fm.rlp.de

Land	Name/ Dienstbezeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer Fax E-mail
	R LMR Demaré	Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3-5	06131 / 16 – 3366 rainer.demare@ism.rlp.de
	LMR Täffler (Polizeibereich)	w.o.	06131 / 16 - 3306 dieter.taeffler@ism.rlp.de
Saarland	P RDin Zöllner	Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport Franz-Josef- Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken	0681 / 501 - 2136 - 3334 m.zoellner@innen.saarland.de
	R EKHK Stöhr	Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport Mainzer Str. 136 66121 Saarbrücken	0681 / 962 - 1281 - 1005 r.stoehr@innen.saarland.de
Sachsen	P ROR Vergin	Sächsisches Staatsministerium des Innern Stabsstelle Innenrevision 01095 Dresden	0351 / 564 - 3062 - 3069 torsten.vergin@SMI.sachsen.de
	R RORin Lauber	dto. Landespolizeipräsidium, Ref. 33	0351 / 564 - 3335 - 3339 ute.lauber@smi.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	P KOR Ritzmann	Ministerium des Innern Halberstädter Str. 2 39112 Magdeburg	0391 / 567 - 5363 - 5290 poststelle@mi.lsa-net.de
	R dto.		
Schleswig-Holstein	P Frau Dr. Saebetzki	Innenministerium Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	0431 / 988 - 2711 - 2913 anke.saebetzki@im.landsh.de

Land	Name/ Dienst- bezeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer Fax E-mail
	R MR Fuß	dto.	0431 / 988 - 2741 - 3153
Thüringen	P MR Schmidt-Rose	Innenministerium Steigerstr.24 99096 Erfurt	0361 / 3793 - 3312 -388 <u>Christoph.Schmidt- Rose@TIM.thueringen.de</u>
	R KOK Lüdecke	dto.	0361 / 379 - 3633 - 3685 <u>Lluedecke@TIM.thueringen.de</u>
Bund	P MR'in Laitenberger	Bundesministerium des Innern Ref. O 4 11014 Berlin	01888 / 681 - 2605 - 52605 <u>Birgit.Laitenberger@bmi.bund.de</u>
	R KOR Dr. Lippert	BKA –Ref. SO 31- 65173 Wiesbaden	0611 / 55 - 18718